



ÖNORM  
B 1600

Ausgabe: 2012-02-15

## Barrierefreies Bauen — Planungsgrundlagen

Barrier-free construction — Design principles

Construction sans barrières — Principes de planification

---

**Medieninhaber und Hersteller**

Austrian Standards Institute/  
Österreichisches Normungsinstitut (ON)  
Heinestraße 38, 1020 Wien

**Copyright © Austrian Standards Institute 2012.**  
**Alle Rechte vorbehalten.** Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!  
E-Mail: [publishing@as-plus.at](mailto:publishing@as-plus.at)  
Internet: [www.as-plus.at/nutzungsrechte](http://www.as-plus.at/nutzungsrechte)

**Verkauf** von in- und ausländischen Normen und Regelwerken durch  
Austrian Standards plus GmbH  
Heinestraße 38, 1020 Wien  
E-Mail: [sales@as-plus.at](mailto:sales@as-plus.at)  
Internet: [www.as-plus.at](http://www.as-plus.at)  
24-Stunden-Webshop: [www.as-plus.at/shop](http://www.as-plus.at/shop)  
Tel.: +43 1 213 00-444  
Fax: +43 1 213 00-818

---

**ICS** 91.010.30

**Ersatz für** ÖNORM B 1600:2011-04  
**zuständig** Komitee 011  
Hochbau – Allgemeines

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	4
1 Anwendungsbereich	6
2 Normative Verweisungen	6
3 Außenanlagen – Erschließung von Gebäuden	7
3.1 Allgemeines	7
3.2 Gehsteige und Gehwege	7
3.3 Rampen	8
4 Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen (PKW)	10
4.1 Anzahl	10
4.2 Ausführung	11
4.3 Ein- und Ausstiegsplätze für Kleinbusse	12
5 Gebäude	12
5.1 Eingänge und Türen	12
5.2 Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume	16
5.3 Vertikale Verbindungswege (Treppen, Rampen, Personenaufzüge)	16
5.4 Flucht- und Rettungswege	20
5.5 Sanitärräume	20
5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten	22
5.7 Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)	22
5.8 Anordnung von Rollstuhlplätzen in Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten	23
5.9 Umkleidekabinen, Duschen und Bäder	24
5.10 Garagen	24
5.11 Beherbergungsbetriebe und Heime	24
6 Anpassbarer Wohnbau und Arbeitsstätten	24
6.1 Anpassbarer Wohnbau	24
6.2 Anpassbare Arbeitsstätten	26
7 Auswahl von Materialien	26
7.1 Allgemeines	26
7.2 Bodenbeläge im Freien	26
7.3 Bodenbeläge in Gebäuden	26
7.4 Gitterroste, Bodengitter u. dgl.	26
7.5 Schmutzabstreifer	26
8 Einrichtung und Ausstattung	26
8.1 Bedienungselemente	26
8.2 Orientierungssysteme und Beleuchtung	28
8.3 Informations- und Servicestellen, Durchgänge	31
8.4 Barrierefreie Sanitärräume	32
8.5 Ruhe- und Sanitätsräume	37
8.6 Garderobenschränke, Schließfachanlagen und Umkleidekabinen	37
9 Kennzeichnung	38
<b>Anhang A (normativ) Erhöhter Standard von Sanitärräumen</b>	40
A.1 Allgemeines	40
A.2 WC-Räume	40
A.3 Bäder	41
<b>Anhang B (normativ) Erleichterungen bei bestehenden Baulichkeiten</b>	42
B.1 Allgemeines	42
B.2 Historische Pflasterungen	42
B.3 Rampen im Freien	42
B.4 PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung	42
B.5 Eingänge und Türen	42

<b>B.6</b>	<b>Rampen in Gebäuden .....</b>	<b>43</b>
<b>B.7</b>	<b>Lichte Durchgangsbreite .....</b>	<b>43</b>
<b>B.8</b>	<b>Einzelstufen.....</b>	<b>43</b>
<b>B.9</b>	<b>Personenaufzüge .....</b>	<b>43</b>
<b>B.10</b>	<b>Vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn .....</b>	<b>44</b>
<b>B.11</b>	<b>Anordnung von barrierefreien WC-Räumen .....</b>	<b>44</b>
<b>B.12</b>	<b>Beherbergungsbetriebe und Heime .....</b>	<b>44</b>
	<b>Anhang C (informativ) Planungshinweise.....</b>	<b>45</b>
<b>C.1</b>	<b>Betroffene Personengruppen .....</b>	<b>45</b>
<b>C.2</b>	<b>Planungsgrundsätze .....</b>	<b>46</b>
<b>C.3</b>	<b>Darstellung der Planungsgrundsätze.....</b>	<b>48</b>
	<b>Literaturhinweise .....</b>	<b>50</b>

## Vorwort

Die vorliegende Ausgabe berichtigt die Ausgabe ÖNORM B 1600:2011 und wurde ohne formelles Verfahren neu herausgegeben. Die wesentlichen Änderungen sind nachfolgend angeführt, wobei diese Zusammenstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Abschnitt	Berichtigung
3.3.6	Im <a href="#">Bild 1a</a> wurden zwei horizontale Bemaßungen im Aufriss von „30“ auf „≥ 30“ korrigiert.
4.1	Im <a href="#">Bild 3a</a> und <a href="#">Bild 3b</a> wurden jeweils die horizontale Bemaßungen „230“ auf „≥ 230“ korrigiert.
5.3.1.3	Im <a href="#">Bild 7a</a> und <a href="#">Bild 7b</a> wurden jeweils die horizontale Bemaßung „30“ auf „≥ 30“ korrigiert. Im <a href="#">Bild 7b</a> wurden die vertikalen Bemaßungen von „≥ 90“ auf „> 90“ korrigiert. Im <a href="#">Bild 7c</a> wurde die Kotenschnur „≥ 8“ auf die Oberkante der Handlaufbefestigung kotiert.
5.3.3.1	Im <a href="#">Bild 9d</a> wurde die Kotenschnur „≥ 200“ auf die Schachttür-Vorderkante kotiert.
5.5.3	Im <a href="#">Bild 11a</a> und <a href="#">Bild 11b</a> wurde jeweils die Bemaßung „50“ auf „≥ 50“ und die Bemaßung „65 bis 70“ auf „≥ 65“ korrigiert.
8.1.5.1	Der zweite Satz lautet berichtet: „Dabei ist ein lichter Freiraum von mindestens 80 cm in der Breite, mindestens 30 cm in der Höhe und mindestens 20 cm in der Tiefe einzuhalten.“
8.1.5.2	Der zweite Satz im 1. Absatz wurde wie folgt berichtet: „Eine Pulthöhe in diesem Bereich darf 85 cm nicht übersteigen.“
8.4.8.1	Der zweite Satz im 1. Absatz wurde wie folgt berichtet: „Der horizontale Abstand zwischen den Griffen muss zwischen 65 cm und 75 cm betragen.“
8.4.8.2	Der erste Satz im 6. Absatz wurde wie folgt berichtet: „Anstelle des waagrechten Haltegriffs an der zweiten Wandseite besteht auch die Möglichkeit, einen Stützklappgriff in einem horizontalen Abstand von 65 cm bis 75 cm zwischen den Griffen an der Rückwand zu montieren.“ Im <a href="#">Bild 18a</a> und <a href="#">Bild 18b</a> wurde jeweils die Bemaßung der Breite des Duschsitzes „≥ 45“ auf „≥ 40“ korrigiert.
A.2	Der 1. Absatz wurde wie folgt berichtet: „Um einen erhöhten Standard zu erreichen, ist die Raumgröße für ein einseitig anfahrbares WC in Hinblick auf die Ausstattung mit mindestens 185 cm × 215 cm auszuführen.“ Im <a href="#">Bild A.1</a> wurde die Bemaßung „50“ auf „≥ 50“ und die Bemaßung „65 bis 70“ auf „≥ 65“ korrigiert.
C.2.1.4	Der zweite Satz im 11. Absatz wurde wie folgt berichtet: „Die Breite für die Unterfahrbarkeit muss mindestens 80 cm betragen.“

## Vorwort zur ÖNORM B 1600:2011-04

Bereits 1995 hat die Europäische Kommission eine „Entschließung zu den Menschenrechten behinderter Menschen“ des Rates verabschiedet, die fordert: „Die Staaten sollten Aktionsprogramme einleiten, um die natürliche Umgebung zugänglich zu machen.“ Weiters sollten von den europäischen Mitgliedsstaaten auch so genannte Anti-Diskriminierungsklauseln bei der Revision von Gesetzen und Verträgen aufgenommen werden, um allen Menschen mit Ihren unterschiedlichen Fähigkeiten die gebaute Umwelt zugänglich zu machen.

Im August 1997 wurde daher der Artikel 7, Absatz 1 in die österreichische Bundesverfassung neu aufgenommen: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

Im Jahre 2001 hat der Europarat in der Resolution ResAP(2001)1 die Einbeziehung der Planungsgrundsätze des „Universal Design for All“ in alle Ausbildungsbereiche des Bauwesens gefordert: „Ziel ist es, die Planungsgrundsätze für „Universal Design“ in die Studienpläne der Architekten, Ingenieure und Stadtplaner sowie auch in das Ausbildungsprogramm aller Berufe des Bauwesens aufzunehmen, da architektonische Barrieren und Hindernisse viele Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Gemeinschaftsleben vollkommen ausschließen.“

Weiters bestehen seitens der Europäischen Kommission die Mandate (M/283, M/292, M/293) betreffend die Brauchbarkeit und sichere Benutzbarkeit von Produkten für Menschen mit speziellen Bedürfnissen wie ältere Menschen, Kinder, Menschen mit Behinderungen u. dgl. Diese Mandate sollten im nationalen und europäischen Normenwerk durch die berufenen Fachgremien Berücksichtigung finden.

Am 30. März 2007 unterzeichnete Österreich die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Sie trat am 3. Mai 2008 völkerrechtlich in Kraft. Österreich ist diesem Übereinkommen beigetreten und hat es 2008 ratifiziert. Der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen kann entnommen werden, „dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind“<sup>1)</sup> und dass Menschen mit Behinderungen „der volle Genuss dieser Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung garantiert werden muss“<sup>1)</sup>. Damit sind neue Herausforderungen für entsprechende Änderungen und Anpassungen der österreichischen Baugesetze und -ordnungen gegeben, wie sie teilweise auch schon in der OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“ enthalten sind.

Die in dieser ÖNORM beschriebenen Planungsgrundsätze umfassen bauliche Maßnahmen, Einrichtungen und Ausstattungen sowie Kennzeichnungen, die notwendig sind, um die unterschiedlichen physischen Möglichkeiten von Menschen berücksichtigen zu können.

Die angeführten Maßnahmen ermöglichen behinderten Menschen und vorübergehend bewegungs- oder sinnesbehinderten Menschen die sichere Nutzung von Gebäuden und Anlagen weitgehend ohne fremde Hilfe. Sie können auch Gipsverbandträgern, Schwangeren, Menschen mit Kinderwagen oder Lasten, sowie Kindern und älteren Menschen die Benützung von Gebäuden und Anlagen erleichtern.

Die Einhaltung der Bestimmungen erleichtert auch bei unvorhergesehener Behinderung und im Alter einen Verbleib in der gewohnten Umgebung, bei gegebenenfalls nur geringfügigen Adaptierungen.

Planungsgrundsätze für spezielle Baulichkeiten sind in den Normen

- ÖNORM B 1601, Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen – Planungsgrundsätze
- ÖNORM B 1602, Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen
- ÖNORM B 1603, Barrierefreie Tourismuseinrichtungen – Planungsgrundlagen

enthalten.

Geschlechtsbezogene Aussagen in dieser ÖNORM sind auf Grund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

---

<sup>1)</sup> BGBI. III Nr. 155/2008

## 1 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der vorliegenden ÖNORM sind für Neu-, Zu- und Umbauten anzuwenden, um barrierefreie Bauten und Anlagen zu errichten.

Bei Zu- und Umbauten, baulichen Änderungen bzw. Adaptierungen kann von den Vorgaben dieser ÖNORM abgewichen werden, wenn deren vollständige Einhaltung aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist.

**ANMERKUNG** Bestehende Baulichkeiten sollten durch Adaptierungen den Bestimmungen dieser ÖNORM angepasst werden. Erleichterungen für bestehende Baulichkeiten sind in [Anhang B](#) enthalten.

Der erhöhte Standard von Sanitärräumen ist in [Anhang A](#) beschrieben.

Die in dieser ÖNORM angegebenen Maße gelten als Fertigmaße (Sollmaße) unter Einhaltung der üblichen Toleranzen.

Wenn sich Werte dieser ÖNORM jenen internationaler Regelwerke für Verkehrsanlagen einander widersprechen, dann sind für die Mindestanforderungen jene heranzuziehen, die durch EU-Recht gefordert sind.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen). Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

ÖNORM A 3011-3, *Graphische Symbole für die Öffentlichkeitsinformation – Symbole 53 bis 76*

ÖNORM A 3012, *Visuelle Leitsysteme für die Öffentlichkeitsinformation – Orientierung mit Hilfe von Richtungspfeilen, graphischen Symbolen, Text, Licht und Farbe*

ÖNORM B 5371, *Treppen, Geländer und Brüstungen in Gebäuden und von Außenanlagen – Abmessungen*

ÖNORM EN 81-70, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen (konsolidierte Fassung)*

ÖNORM EN 12182, *Technische Hilfen für behinderte Menschen – Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren*

ÖNORM EN 12217<sup>2)</sup>, *Türen – Bedienungskräfte – Anforderungen und Klassifizierung*

ÖNORM EN 12464-1, *Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen*

ÖNORM EN 12464-2, *Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 2: Arbeitsplätze im Freien*

ÖNORM V 2102-1, *Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen – Taktile Bodeninformationen – Teil 1: Für Wege in Baulichkeiten und im öffentlichen Raum bei Fahrgeschwindigkeiten bis max. 80 km/h*

ÖNORM V 2105, *Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen – Tastbare Beschriftungen und Informationssysteme*

ÖNORM Z 1261, *Begehbarer Oberflächen – Messung des Gleitreibungskoeffizienten in Gebäuden und im Freien von Arbeitsstätten*

---

<sup>2)</sup> in Vorbereitung

ÖVE/ÖNORM EN 60118-4, *Akustik – Hörgeräte – Teil 4: Induktionsschleifen für Hörgeräte – Magnetische Feldstärke (IEC 60118-4:2006)*

ÖVE/ÖNORM EN 60849, *Tonsysteme für Notrufzwecke*

### 3 Außenanlagen – Erschließung von Gebäuden

#### 3.1 Allgemeines

Gefahrenstellen wie Stufen- und Rampenverschneidungen sind gemäß Kontraststufe I ( $K \geq 50$  gemäß [Tabelle 1](#)) zu markieren und abzusichern. Böschungen, die mehr als 10 % Neigung aufweisen und an Hauptverkehrswege angrenzen, sollten durch geeignete bauliche Maßnahmen, zB Radabweiser, abgegrenzt werden.

#### 3.2 Gehsteige und Gehwege

##### 3.2.1 Breite

Die nutzbare Breite (Durchgangslichte) von Gehsteigen bzw. Gehwegen muss mindestens 150 cm betragen. Hindernisse, wie Poller, Abfallkörbe, Fahnenmasten u. a. m., müssen so angeordnet werden, dass die Durchgangslichte von 90 cm nicht unterschritten wird und Richtungsänderungen über 45° in der Wegführung vermieden werden.

Auf eine Länge von maximal 100 cm darf die Durchgangslichte aufgrund von Vorsprüngen durch Vitrinen, Automaten, Bauteile u. dgl. bis auf 120 cm verringert werden.

Ragen Vorsprünge weiter als 15 cm in den Gebebereich (zB Postkästen, Hausbrieffach-Anlagen), müssen diese unter Beachtung von [3.2.3](#) gegen das Unterlaufen mit dem Blindenstock abgesichert werden.

##### 3.2.2 Markierung von Hindernissen

Eine farblich kontrastierende Kennzeichnung von Hindernissen nach Kontraststufe I ( $K \geq 50$  gemäß [Tabelle 1](#)) muss 10 cm hoch im Bereich von 80 cm bis 100 cm, bei höheren Hindernissen zusätzlich im Bereich von 150 cm bis 160 cm über Geländeoberkante, ausgeführt werden.

##### 3.2.3 Höhe des Bewegungsraumes

Die lichte Höhe des Bewegungsraumes (zB unter Verkehrszeichen, Markisen) muss mindestens 220 cm betragen.

Freitragende Treppen, Rampen, Rolltreppen und andere Konstruktionselemente, die mehr als 15 cm auskragende Elemente aufweisen, sind bis zu einer Höhe von 220 cm gegen das Unterlaufen abzusichern, auch gemäß ÖNORM V 2102-1.

##### 3.2.4 Längsgefälle

Gehsteige mit einem Längsgefälle von mehr als 6 % müssen eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche gemäß [7.2](#) aufweisen.

##### 3.2.5 Quergefälle

Das Quergefälle von Gehsteigen darf nicht mehr als 2 % betragen.

##### 3.2.6 Seitliche Abgrenzung

Gehwege sind so auszuführen, dass zur Orientierung die seitliche Abgrenzung für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar ist, zB mittels Rasenkantenstein, unterschiedlichen Oberflächen. Der Übergang zu angrenzenden Nutzungsbereichen (Spielplatz, Liegewiese u. Ä.) ist niveaugleich auszubilden.

### 3.2.7 Stufen und Schwellen

Stufen, insbesondere Einzelstufen, und Schwellen, sind im Verlauf von Gehwegen zu vermeiden.

### 3.2.8 Treppen

Treppen müssen zumindest an einer Seite mit einem Handlauf gemäß [5.3.1.3](#) ausgestattet werden. Ab einer nutzbaren Treppenlaufbreite von 120 cm Breite, gemessen zwischen den Handläufen, ist beidseitig ein Handlauf anzutragen. Die Stufen sind gemäß [5.3.1.5](#) zu markieren.

## 3.3 Rampen

In direkter Verlängerung einer Rampe darf keine abwärts führende Treppe angeordnet sein.

### 3.3.1 Breite

Bei geradläufigen Rampen muss die lichte Durchgangsbreite zwischen den Handläufen mindestens 120 cm betragen. Bei Wendelrampen muss die lichte Durchgangsbreite mindestens 200 cm betragen.

### 3.3.2 Längsgefälle

Das Längsgefälle von Rampen darf 6 % nicht überschreiten. Rampen ab einem Längsgefälle von mehr als 4 % sind in Abständen von höchstens 10 m durch horizontale Zwischenpodeste von mindestens 120 cm Länge zu unterbrechen. Zur Entwässerung darf das Längsgefälle der Zwischenpodeste maximal 1,5 % betragen.

### 3.3.3 Quergefälle

Rampen dürfen kein Quergefälle aufweisen.

### 3.3.4 Horizontale Bewegungsflächen

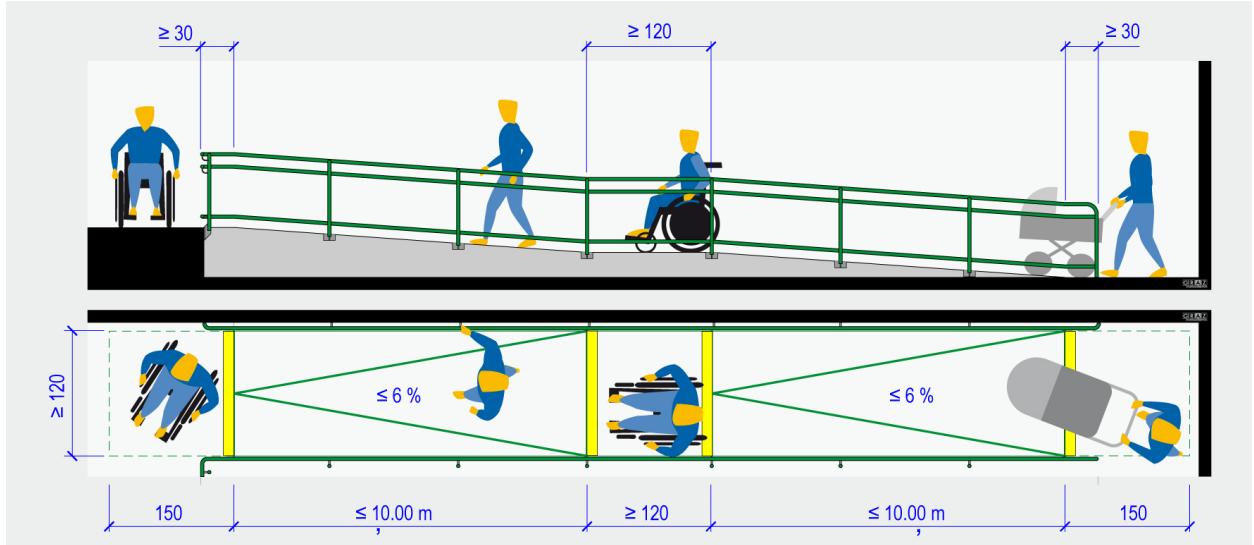
Am Anfang und Ende von Rampen müssen horizontale Bewegungsflächen von mindestens 150 cm Länge vorhanden sein. Rampen vor Türen müssen Anfahrbereiche gemäß [5.1.4](#) aufweisen. (gemäß [Bild 4](#)).

### 3.3.5 Richtungsänderungen

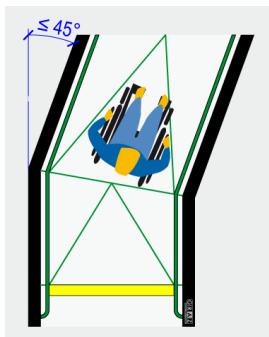
Rampen mit mehr als 45° Richtungsänderung müssen durch horizontale Zwischenpodeste unterbrochen werden (gemäß [Bild 1](#)). Der Durchmesser der Bewegungsfläche des Zwischenpodestes muss mindestens 150 cm betragen.

### 3.3.6 Handläufe und Radabweiser

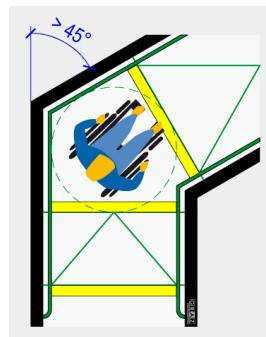
Rampen ab einem Rampengefälle von 4 % sind in ihrer ganzen Länge beidseitig mit je einem Handlauf gemäß [5.3.1.3](#) und erforderlichenfalls mit einem Radabweiser auszustatten. Handläufe sind an den Enden der Rampe mindestens 30 cm waagrecht weiterzuführen. Frei in den Raum ragende Handlaufenden dürfen nur mit einer Rundung entweder nach unten oder seitlich weitergeführt werden.



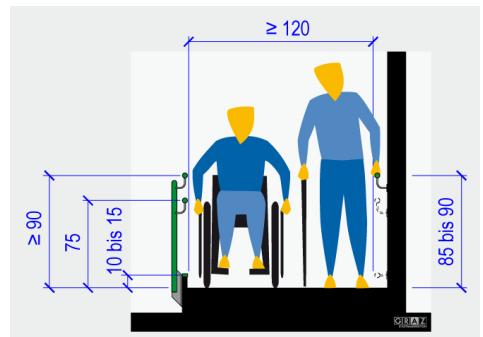
**Bild 1a — Geradläufige Rampe mit horizontalen Bewegungsflächen am Anfang und Ende der Rampe sowie mit Zwischenpodest**



**Bild 1b — Rampe mit Richtungsänderung ≤ 45°**



**Bild 1c — Rampe mit Richtungsänderung > 45°**



**Bild 1d — Handläufe und Radabsturzsicherung**

**Bild 1 — Beispiele für Rampen, geradläufig und mit Richtungsänderung (Maße in cm)**

Radabweiser sind über die gesamte Länge mit einer Höhe von mindestens 10 cm auszuführen. Im Bereich von flächigen seitlichen Umwehrungen (Wand u. dgl.) dürfen diese entfallen.

Liegt das an die Rampe angrenzende Niveau tiefer als 50 cm, muss eine Absturzsicherung, zB ein Geländer, angebracht werden.

**ANMERKUNG** Radabweiser erfüllen die Funktion von Tastleisten für sehbeeinträchtigte Menschen.

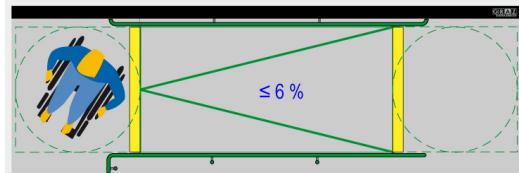
Bei Rampen zur Überwindung von Gehsteigkanten und Einzelstufen dürfen Handlauf und Radabweiser entfallen.

### 3.3.7 Oberfläche

Rampen müssen eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche im Sinne der ÖNORM Z 1261 aufweisen.

### 3.3.8 Markierung

Rampen mit einem Gefälle von über 4 % sind in der gesamten Rampenbreite an beiden Enden mindestens 10 cm breit, gemäß Kontraststufe I ( $K \geq 50$  gemäß [Tabelle 1](#)) farblich kontrastierend zu markieren (gemäß [Bild 2](#)).



**Bild 2 — Rampenmarkierung durch Markierungsstreifen ( $K \geq 50$  gemäß [Tabelle 1](#))**

## 4 Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen (PKW)

### 4.1 Anzahl

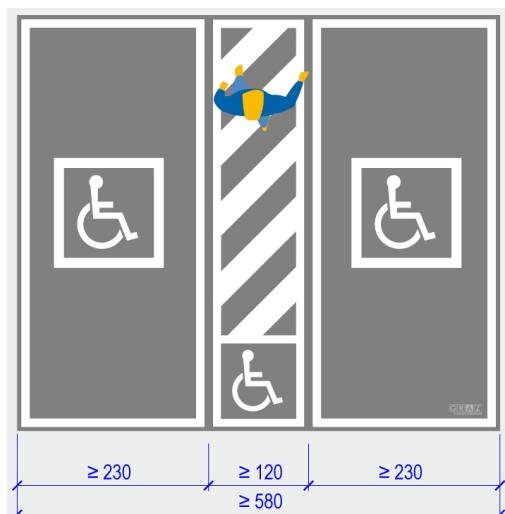
Werden PKW-Stellplätze oder Garagen mit mehr als 5 Stellplätzen geschaffen, ist für die ersten 25 Stellplätze mindestens ein Stellplatz, für weitere je 25 angefangene Stellplätze ein weiterer Stellplatz für den Personen- kraftwagen einer Person mit Behinderung vorzusehen.

Bei Versammlungs-, Kultur- und Sportstätten, in denen der Besuch entgeltlich oder zeitbezogen stattfindet, müssen bis zu einer Besucheranzahl von 1000 mindestens 1 pro angefangener 100, darüber mindestens 1 je angefangener 200, jedoch mindestens 2 Stellplätze für Personenkraftwagen von Menschen mit Behinderung vorhanden sein.

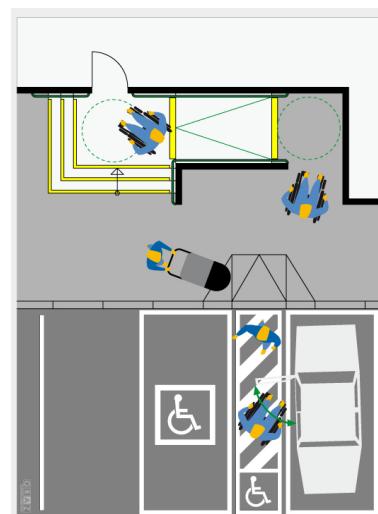
Im Nahbereich von öffentlichen Garagen ist zumindest ein barrierefreier Stellplatz im Freibereich gemäß [4.2.2](#) vorzusehen; dieser ist auf die Mindestanzahl der Garagenstellplätze anrechenbar.



**Bild 3a — Einzel- aufstellung**



**Bild 3b — Reihenaufstellung**



**Bild 3c — Garage mit Reihenaufstellung**

**Bild 3 — Beispiele von Stellplätzen für den PKW einer Person mit Behinderung: Einzel- und Reihenaufstellung (Maße in cm )**

## 4.2 Ausführung

### 4.2.1 Lage und Ausführung

Der ausgewiesene Stellplatz muss in der Nähe des barrierefreien Einganges (idealerweise der Haupteingang) oder eines barrierefreien Personenaufzuges angeordnet werden.

Die Oberfläche ist gemäß [7.2](#) auszuführen. Die Verwendung von Rasensteinen ist nicht zulässig.

ANMERKUNG Der Gehsteig sollte vom barrierefreien Stellplatz auf kürzestem Wege stufenlos erreichbar sein. Stellplätze sowie der Zugang zum Gebäude sollten überdacht ausgebildet sein.

### 4.2.2 Anordnung

Grundsätzlich sind barrierefreie Stellplätze schräg oder rechtwinkelig zum Fahrstreifen bzw. zur Fahrbahn anzurichten.

Wenn Stellflächen parallel zum Fahrstreifen oder zur Fahrbahn angeordnet sind, müssen sie eine Länge von mindestens 650 cm aufweisen. An einer Stelle zum angrenzenden Gehweg ist eine Absenkung auf Straßenniveau von mindestens 120 cm Breite erforderlich.

### 4.2.3 Breite

Die Breite des barrierefreien Stellplatzes schräg oder rechtwinkelig muss mindestens 350 cm betragen (230 cm Stellplatzbreite plus 120 cm freie Fläche zum Ein- und Aussteigen). Bei zwei nebeneinander angeordneten, barrierefreien PKW-Stellplätzen reicht eine dazwischen liegende, gemeinsame freie Fläche zum Ein- und Aussteigen von 120 cm (gemäß [Bild 3](#)).

### 4.2.4 Gefälle

Stellplätze sind möglichst horizontal anzulegen. Das Gefälle des Stellplatzes darf 3 % nicht überschreiten.

### 4.2.5 Markierung und Kennzeichnung

Im Freien ist der barrierefreie Stellplatz mit dem Bildzeichen „Rollstuhlfahrer“ gemäß ÖNORM A 3011-3 auf einer Tafel und auf dem Boden gut sichtbar zu kennzeichnen.

In Garagen ist dieser Stellplatz an der Wand oder über Kopf und auf dem Boden mit dem Bildzeichen „Rollstuhlfahrer“ gemäß ÖNORM A 3011-3 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Die Begrenzung von barrierefreien PKW-Stellplätzen muss farblich kontrastierend ausgeführt sein.

Bei einer gemeinsamen Aussteigefläche gemäß [4.2.3](#) ist diese in ihrer gesamten Breite mit einer deutlichen Schraffur mit einem Kontrast der Kontraststufe I ( $K \geq 50$  gemäß [Tabelle 1](#)) zu markieren.

### 4.2.6 Einfahrtstore und Schranken

Einfahrtstore und Schranken müssen automatisch öffnend und auch vom Rollstuhl bzw. vom Auto aus bedienbar sein (zB Schlüsselsäule, Fernbedienung).

Schranken, die unmittelbar parallel zu Gehsteigen und Gehwegen verlaufen, sind durch Maßnahmen (zB Leitstreifen, Gehänge bis zu einer Höhe von 25 cm bis 30 cm über Grund) gegen das Unterlaufen mit dem Blindenstock abzusichern.

ANMERKUNG Wenn bei einer Einfahrt in eine Parkgarage eine Anzeige über freie Stellplätze vorhanden ist, sollte die aktuell zur Verfügung stehende Anzahl der barrierefreien PKW-Stellplätze gesondert mittels Rollstuhlsymbol dargestellt werden.

#### 4.3 Ein- und Ausstiegsplätze für Kleinbusse

Sind Stellplätze für Kleinbusse zur Beförderung von Menschen mit Behinderungen vorgesehen, so sind für die Ein- und Ausstiegshilfen (Personenaufzüge und Rampen) die erforderlichen Bewegungsflächen seitlich und hinter dem Fahrzeug einzuplanen.

### 5 Gebäude

#### 5.1 Eingänge und Türen

##### 5.1.1 Eingänge

Der Haupteingang sowie ein Personenaufzug des Gebäudes müssen barrierefrei erreichbar sein.

##### 5.1.2 Nutzbare Durchgangslüche

Die nutzbare Durchgangslüche stellt die geringste lichte Breite der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei  $90^\circ$  geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar (Zarge bis Türblatt bzw. Türblatt bis Türblatt bei zweiflügeligen Türen bzw. Zarge bis Zarge). Türdrücker und Notausgangsbeschläge bleiben bei der Ermittlung der Breite der nutzbaren Durchgangslüche unberücksichtigt. Panikstangen führen zu einer Verringerung der Breite der nutzbaren Durchgangslüche um 10 cm je Türflügel. Die Breite der nutzbaren Durchgangslüche kann maximal die Stocklichtenbreite erreichen.

Die nutzbare Durchgangshöhe stellt die geringste lichte Höhe der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar. Bei einem durchgehenden Fußboden entspricht die Durchgangslüchen-Höhe jener der Stocklichtenhöhe. Einbauten in der Höhe, wie zB Türanschlag, werden bei der Ermittlung der Durchgangslüchen-Höhe nicht berücksichtigt (siehe ÖNORM B 5330-1).

Alle Türen müssen eine nutzbare Durchgangslüche von mindestens 80 cm aufweisen, bei zweiflügeligen Türen der Gehflügel.

**ANMERKUNG** Nichtautomatisierte Drehflügeltüren über 100 cm lichte Durchgangsbreite erfordern aufgrund der hohen Masse und der erschwerten Bedienbarkeit einen erhöhten Kraftaufwand beim Öffnen. Türen mit nutzbarer Durchgangslüche von mehr als 85 cm sollten an der Schließseite einen horizontalen Türzuziehgriff haben (Höhe 75 cm bis 100 cm).

Alle Zugänge zu Nutzungseinheiten (zB Haus-, Wohnungseingangstüren und Betriebseinheit) müssen eine nutzbare Durchgangslüche von mindestens 90 cm aufweisen.

##### 5.1.3 Türschwellen, Türanschläge

Türschwellen und Niveauunterschiede sind zu vermeiden.

Erforderliche Türanschläge sowie Niveauunterschiede von Eingangstüren dürfen nicht größer als 2 cm sein und müssen gut überrollbar sein. Bei Türen, an die erhöhte Anforderungen an Schall- und Wärmeschutz gestellt werden, darf der Türanschlag nicht größer als 3 cm sein.

##### 5.1.4 Anfahrbereich

An beiden Seiten der Türen sind Anfahrbereiche anzurichten.

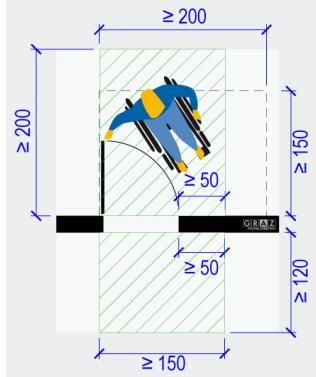
Vor Drehflügeltüren muss türbandseitig ein Anfahrbereich mit einem Mindestmaß von 200 cm Länge und 150 cm Breite vorgesehen werden. Auf der anderen Seite der Türe ist ein Anfahrbereich mit einem Mindestmaß von 150 cm Länge und 120 cm Breite ausreichend. Der seitliche Abstand des Anfahrbereiches muss an der Türdrückerseite gemessen mindestens 50 cm betragen.

Bei Schiebetüren ist auf beiden Seiten ein Anfahrbereich mit einem Mindestmaß von 150 cm Länge und 120 cm Breite ausreichend.

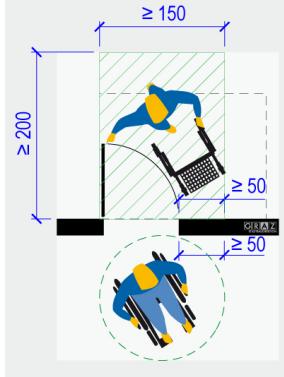
Vor Hauseingangstüren ist die Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser sicherzustellen.

Diese Maße sind auch bei Windfängen, Schleusen, Vorräumen, Nebenräumen, Aufzügen u. dgl. einzuhalten.

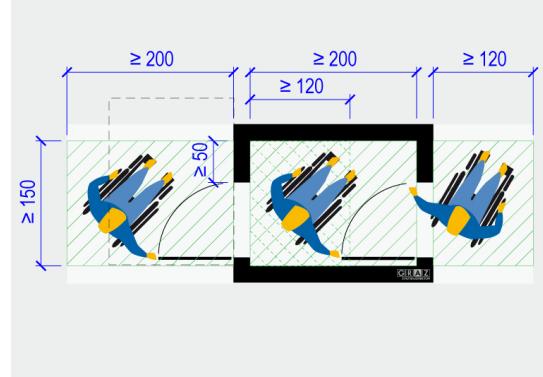
In Wohngebäuden dürfen die Anfahrbereiche türbandseitig vor Drehflügeltüren, mit Ausnahme vor Wohnungseingangstüren und Sanitärräumen, auf eine Mindestgröße von 150 cm x 120 cm reduziert werden.



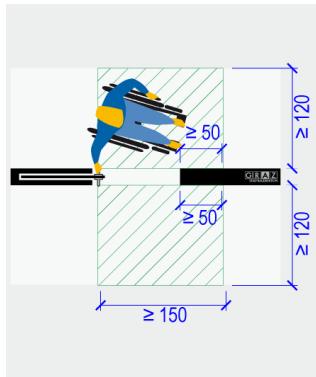
**Bild 4a.1 — Anfahrlächen bei Drehflügeltüren**



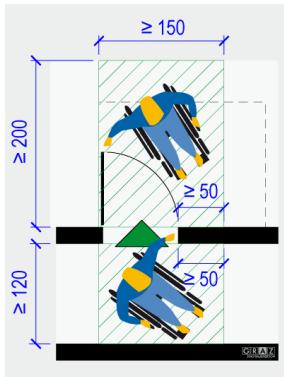
**Bild 4b.1 — Anfahrlächen bei Hauptzugängen**



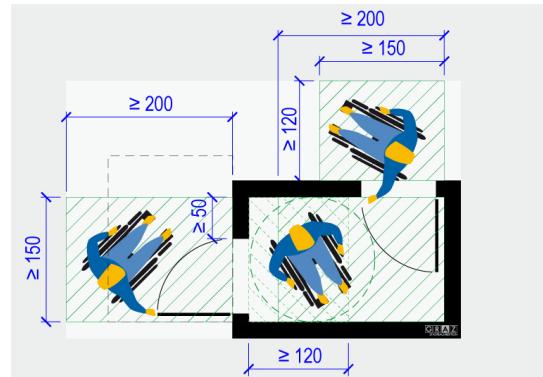
**Bild 4c.1 — Anfahrlächen vor und in Schleusen/Windfängen (Mindestgröße Schleuse)**



**Bild 4a.2 — Anfahrlächen bei Schiebetüren**



**Bild 4b.2 — Anfahrlächen bei Zugängen zu Wohnungen**



**Bild 4c.2 — Anfahrlächen vor und in Schleusen/Windfängen über Eck**

**Bild 4 — Beispiel für Anfahrbereiche vor Türen (Maße in cm)**

### 5.1.5 Türen

Türflügel müssen leicht zu öffnen sein. Selbstschließeinrichtungen sind zu vermeiden und nur dann vorzusehen, wenn dies aus sicherheitstechnischen Gründen (zB Brandschutz) erforderlich ist.

Der maximale Kraftaufwand zum Bedienen des Türdrückers darf 30 N, zum Öffnen und Schließen des Türflügels 25 N nicht überschreiten (siehe ÖNORM EN 12217). Wird eine dieser Kräfte überschritten, müssen die Türen mit einer motorisch unterstützten Öffnungshilfe mit einer Schließverzögerung ausgestattet sein (siehe ÖNORM EN 1154). Bei Verwendung von Selbstschließeinrichtungen sind diese so auszuführen, dass der Kraftaufwand für die Betätigung der Tür 25 N nicht überschreitet.

Pendeltüren müssen eine Feststellvorrichtung erhalten, die das Durchpendeln der Türen verhindert (siehe ÖNORM EN 1154).

Bei manuell bedienbaren Türen müssen Türgriffe in gut umfassbarer Größe und Form ausgeführt sein. Vorfzugsweise sind Bügelgriffe zu verwenden. Drehgriffe, Knauf- und eingelassene Muschelgriffe sind unzulässig.

ANMERKUNG Bei Türen mit vertikalen Griffstangen sollte zusätzlich entweder ein Türdrücker oder ein waagrechter Griff ausgeführt sein.

Bei der Anordnung mehrerer Türen, die in den gleichen Bereich führen, ist obige Ausstattung für nur eine Tür ausreichend, der Umweg darf jedoch 20 m nicht überschreiten.

Sind taktile Leitlinien vorgesehen, müssen diese bei (automatisierten) zweiflügeligen Schiebetüren/Drehflügeltüren in die Mitte, bei einflügeligen Türen zur Öffnungsseite führen.

### 5.1.6 Karusselltüren und Drehkreuze

Karusselltüren und Drehkreuze müssen barrierefrei umgehbar bzw. umfahrbar sein.

### 5.1.7 Automatische Türen

Automatische Türen müssen sich frühzeitig öffnen und eine verzögerte Schließbewegung aufweisen. Impulsgeber müssen auch die Bewegungsfläche im Türbereich erfassen.

Automatische Drehflügeltüren sowie sensorgesteuerte Türen sind mit einem 40 cm tiefen, taktilen Aufmerksamkeitsfeld, 10 cm vor dem Schwenkbereich in Türbreite (gemäß ÖNORM V 2102-1) abzusichern. Das Hin-einragen von automatischen Türen in Verkehrswände ist zu vermeiden.

### 5.1.8 Glastüren und Glasflächen

Ganzglastüren oder Glastüren mit einer Rahmenbreite unter 10 cm sind kontrastierend zu markieren (siehe [Bild 5](#)). Beidseitig zugängliche vertikale Glasflächen sind ebenfalls kontrastierend zu markieren (siehe [Bild 5a](#) und [Bild 5b](#)); ausgenommen davon sind Glasflächen mit einem kontrastierenden Sockelbereich mit einer Mindesthöhe von 30 cm beginnend mit Gelände- bzw. Fußbodenoberkante (siehe [Bild 5c](#)).

Diese Markierungen sind in Kontraststufe I ( $K \geq 50$  gemäß [Tabelle 1](#)) kontrastierend zum Hintergrund mit einem hellen und einem dunklen, möglichst gleich großen Flächenanteil auszuführen.

Markierungen sind mindestens 6 cm hoch, jeweils mit zwei durchgehenden horizontalen Streifen beginnend bei 90 cm bzw. 150 cm Höhe, gemessen von der FBOK (Fußboden-Oberkante), auszuführen.

Abweichend davon dürfen auch Symbole (zB geometrische Formen, Ziffern, Buchstaben) als kontrastierende Markierungen verwendet werden. In diesem Fall ist der Bereich zwischen 90 cm bis 130 cm zu gestalten. Die Abstände zwischen den markierten und nicht markierten Flächen dürfen maximal 5 cm in allen Richtungen betragen. Die Breite der Symbole muss zumindest dem nicht markierten Abstand entsprechen.

ANMERKUNG Die markierten und nicht markierten Flächen sollten annähernd flächengleich sein.

Bei Glastüren in Glaswänden, ist die Türöffnungsseite besonders zu kennzeichnen. Diese Markierung kann zB als Diagonale eines Quadrats mit 50 cm Seitenlänge zur Türöffnungsseite führen.

ANMERKUNG Es wird empfohlen, die Markierung in 2 Farben umzusetzen, um auf wechselnde Lichtverhältnisse im Hintergrund Rücksicht zu nehmen. Bevorzugte Farbkombination ist rot-weiß.

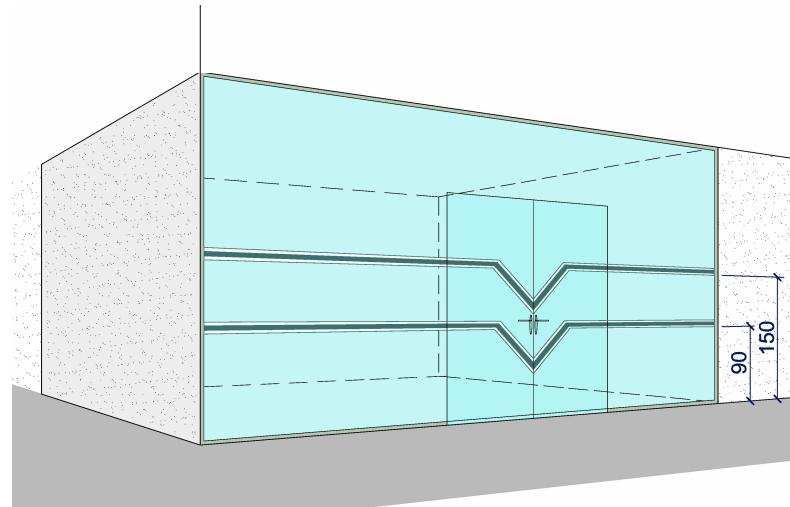


Bild 5a — Beispiel Ganzglaswand mit Doppeltür

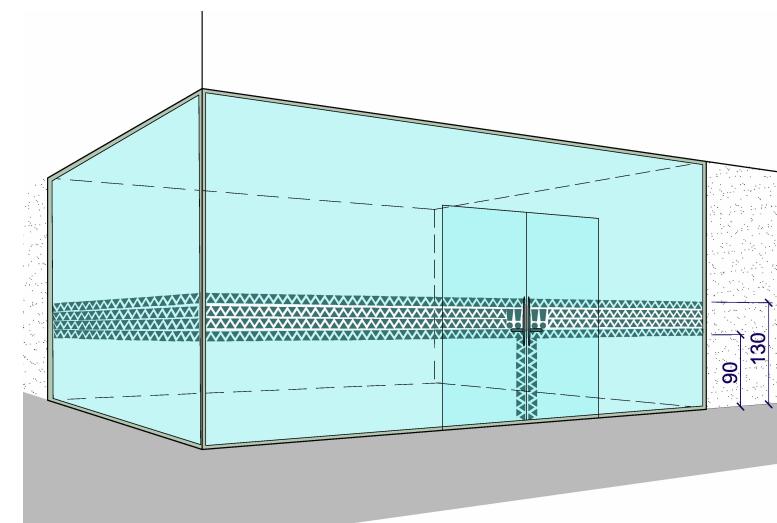


Bild 5b — Beispiel Ganzglaswand mit Doppeltür

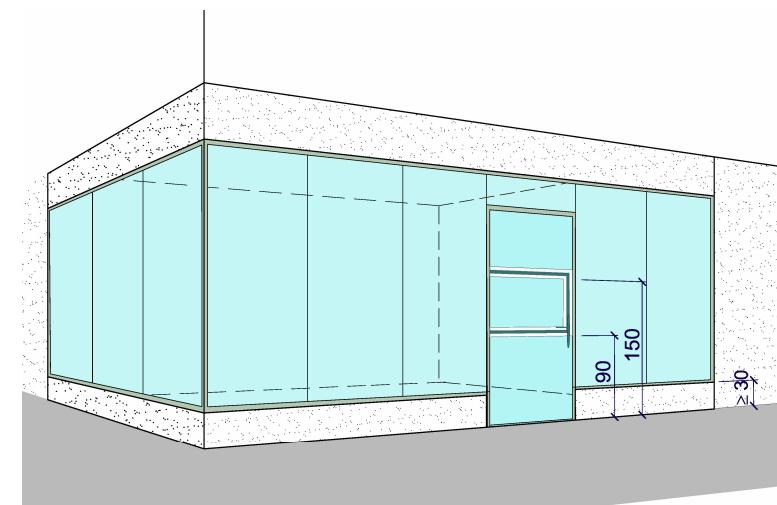


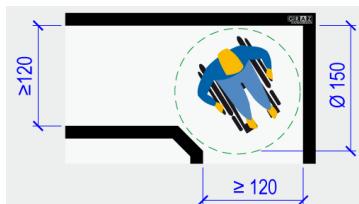
Bild 5c — Beispiel Glaswand mit Sockelausbildung

Bild 5 — Beispiele für Glasmarkierungen

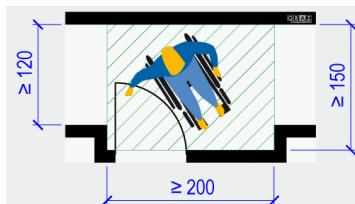
## 5.2 Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume

### 5.2.1 Breite

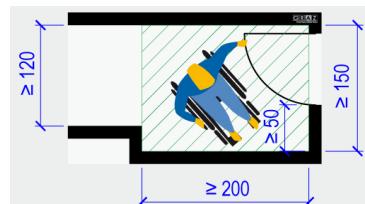
Horizontale Verbindungswege und Vorräume müssen eine lichte Breite des Bewegungsraumes von mindestens 120 cm aufweisen. Die lichte Breite darf durch Einbauten und vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Unberücksichtigt bleiben stellenweise Einengungen von maximal 10 cm auf eine Länge von maximal 100 cm (zB Pfeiler, Beschläge, Türen im geöffneten Zustand). Am Ende horizontaler Verbindungswege und bei Richtungsänderungen muss die Bewegungsfläche mindestens 150 cm Durchmesser aufweisen (gemäß [Bild 6](#)).



**Bild 6a — Bewegungsfläche bei Richtungsänderung**



**Bild 6b — Gangverbreiterung für Anfahrflächen bei Türen**



**Bild 6c — Gangverbreiterung bei Tür am Gangende**

**Bild 6 — Lichte Breite des Bewegungsraumes in Gängen (Maße in cm)**

Ist bei Stichgängen die Ausführung der Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser nicht möglich, so ist zumindest eine Leerverrohrung für automatische Türöffner vorzusehen.

### 5.2.2 Durchgangshöhe

Horizontale Verbindungswege und Vorräume müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 210 cm aufweisen.

### 5.2.3 Ausführung

Horizontale Verbindungswege und Vorräume müssen grundsätzlich stufenlos ausgeführt werden. Unvermeidbare Niveauunterschiede müssen durch Rampen gemäß [3.3](#) oder durch Personenaufzüge ausgeglichen werden.

Freitragende Treppen, Rampen, Fahrtreppen, Fahrsteige, um mehr als 15 cm auskragende Elemente und andere Konstruktionselemente sind bis zu einer Höhe von 210 cm gegen das Unterlaufen abzusichern (zB durch Rahmen, Geländer, Pflanztröge, Mauern oder andere Maßnahmen).

## 5.3 Vertikale Verbindungswege (Treppen, Rampen, Personenaufzüge)

### 5.3.1 Treppen

Die Gestaltung von Treppen in notwendigen Verbindungs wegen und Fluchtwegen hat als Haupttreppe nach ÖNORM B 5371 und den nachfolgenden Festlegungen zu erfolgen.

#### 5.3.1.1 Breite

Haupttreppen müssen geradläufig sein und eine nutzbare Treppenlaufbreite von mindestens 120 cm, gemessen zwischen den beiden Handläufen, aufweisen.

#### 5.3.1.2 Podeste

Bei der Planung des Podestes ist der Transport mit der Krankentrage (siehe Haupttrage in ÖNORM EN 1865) zu berücksichtigen und eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser (ohne Berücksichtigung des Handlaufes) einzuhalten.

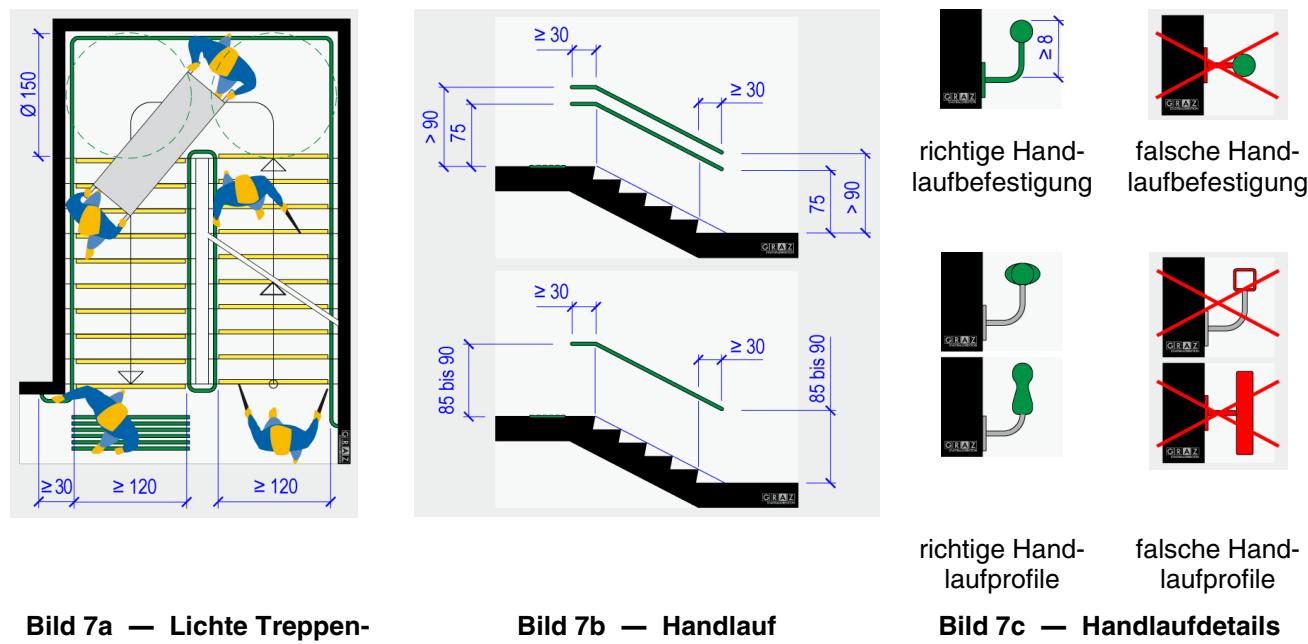
Nach maximal 20 Stufen ist ein Podest vorzusehen.

**ANMERKUNG** Es wird empfohlen, nach maximal 12 Stufen ein Zwischenpodest anzurufen.

### 5.3.1.3 Handlauf

Haupttreppen mit einer nutzbaren Treppenlaufbreite ab 120 cm sind in ihrer ganzen Länge beidseitig mit je einem Handlauf in einer Höhe von 85 cm bis 90 cm (Oberkante) auszustatten. Bei Anordnung des Handlaufes über 90 cm Höhe ist ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 75 cm anzuordnen. Die Handläufe sind über die Zwischenpodeste fortzuführen.

Der Handlauf muss mit einem gerundeten Querschnitt ausgeführt sein. Die Kontur des gerundeten Querschnitts muss zwischen zwei konzentrischen Kreisen von 30 mm und 45 mm Durchmesser liegen und mit Krümmungsgraden von mindestens 10 mm abgerundet sein. Der Wandabstand muss mindestens 4 cm betragen. Die Befestigung muss mindestens 8 cm, gemessen von der Oberkante des Handlaufes, vertikal nach unten geführt werden (gemäß **Bild 7**).



**Bild 7 — Treppen – Handläufe (Maße in cm)**

In Treppenhäusern ist im Verlauf von Fluchtwegen eine lichte Treppenlaufbreite von höchstens 240 cm zulässig. Bei breiteren Treppen im Verlauf von Fluchtwegen sind zusätzliche Handläufe zur Unterteilung der Treppenlaufbreite erforderlich. Diese zusätzlichen Handläufe sind beidseitig benutzbar auszuführen.

Die Enden der Handläufe müssen beim An- und Austritt mindestens 30 cm über die Stufenkante weitergeführt werden.

Frei in den Raum ragende Handlaufenden dürfen nur mit einer Rundung nach unten oder seitlich weiter geführt werden und sind gegen das Unterlaufen mit dem Blindenstock zu sichern.

Der Handlauf entlang des Treppenauges (Spindelraumes) ist durchlaufend auszuführen und darf nicht außerhalb des betretbaren Bereiches der Treppe liegen.

Handläufe sollten sich kontrastreich – entsprechend der Kontraststufe II ( $K \geq 30$  gemäß [Tabelle 1](#)) – vom Hintergrund abheben. Taktile Handlaufinformationen sind bei Bedarf gemäß ÖNORM V 2105 anzubringen.

### 5.3.1.4 Stufen

Offene Plattenstufen und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen sind unzulässig. Eine nach hinten geneigte Setzfläche (maximal 3 cm Unterschneidung) ist zulässig.

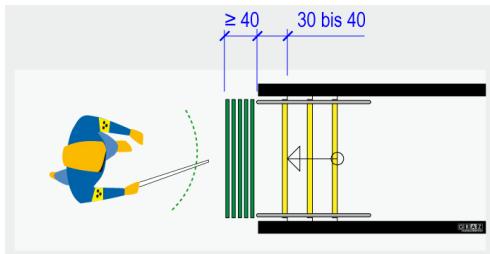
Einzelstufen sind zu vermeiden.

**ANMERKUNG** Die Stufenhöhe sollte 16 cm nicht überschreiten und die Stufentiefe 30 cm nicht unterschreiten.

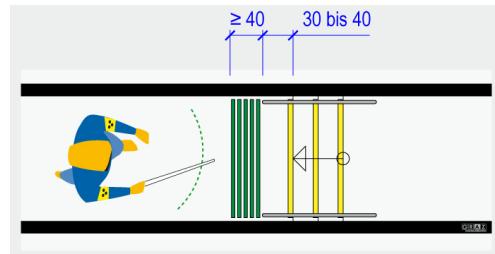
### 5.3.1.5 Markierung bei allgemein zugänglichen Baulichkeiten

Zumindest die An- und die Austrittstufe eines Treppenlaufes müssen in der ganzen Treppenbreite an der Vorderkante der Trittstufe mindestens 5 cm und an der Vorderkante der Setzstufe mindestens 3 cm breit markiert werden. Diese Markierung hat dem Kontrast der Kontraststufe I ( $K \geq 50$  gemäß [Tabelle 1](#)) zu entsprechen. Bei Treppenanlagen, die aus maximal 5 Stufen bestehen, muss jede Tritt- und Setzstufe markiert werden.

Vor abwärts führenden Treppen muss in einem Abstand von 30 cm bis 40 cm vor der ersten Stufe ein taktiles Aufmerksamkeitsfeld über die ganze Treppenbreite in einer Tiefe von mindestens 40 cm ausgeführt werden (gemäß [Bild 8](#)). Ausgenommen davon sind räumlich abgeschlossene Treppenhäuser.



**Bild 8a — Vor gefährlichen Treppenabgängen**



**Bild 8b — Vor Treppenabgängen im Gang**

**Bild 8 — Aufmerksamkeitsfeld (Maße in cm)**

### 5.3.2 Rampen

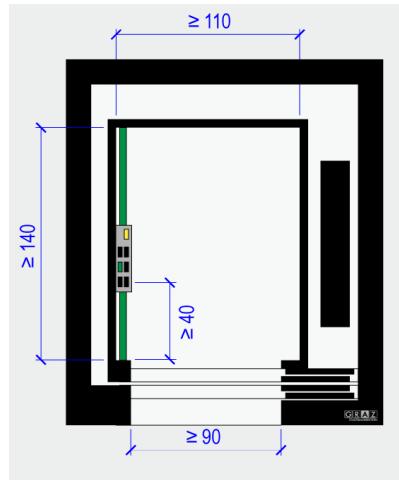
Rampen in Gebäuden sind gemäß [3.3](#) auszuführen.

### 5.3.3 Personenaufzüge

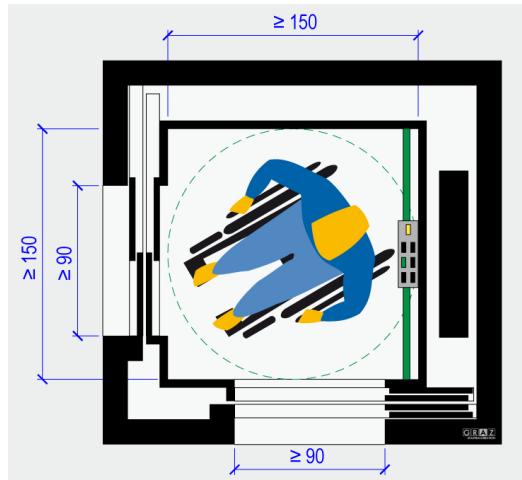
#### 5.3.3.1 Bauliche Anforderungen

Personenaufzüge müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen (gemäß [Bild 9](#)).

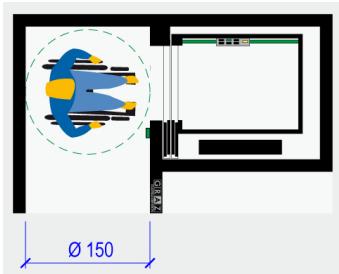
**ANMERKUNG** Aufzugsanlagen und Aufstiegshilfen sollten über eine unabhängige Stromquelle (Notstromversorgung) verfügen, insbesondere wenn sie für die Erschließung von öffentlichen Veranstaltungen erforderlich sind.



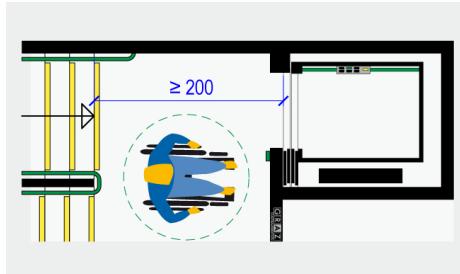
**Bild 9a — Mindestfahrkorbgröße**



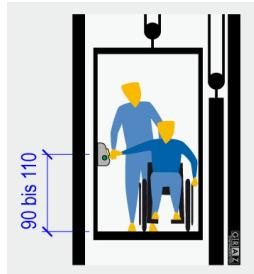
**Bild 9b — Fahrkorbgröße bei über Eck angeordneten Türen**



**Bild 9c — Bewegungsfläche vor dem Personenaufzug**



**Bild 9d — Mindestabstand zu abwärts führenden Treppen**



**Bild 9e — Bedienhöhe**

**Bild 9 — Beispiele für Aufzugskabinen mit Bewegungsfläche vor dem Personenaufzug (Maße in cm)**

### 5.3.3.1.1 Erreichbarkeit und Anordnung

Sind Personenaufzüge im Gebäude vorgesehen, müssen diese stufenlos erreichbar sein.

Personenaufzüge müssen die stufenlose Erreichbarkeit aller allgemein zugänglichen Aufenthalts- und Nutzräume (auch Sanitärräume) ermöglichen. Personenaufzüge dürfen nicht durch Fahrtreppen oder Fahrsteige ersetzt werden.

### 5.3.3.1.2 Fahrkorbabmessungen

Das Innere des Fahrkorbes muss eine Breite von mindestens 110 cm und eine Tiefe von mindestens 140 cm aufweisen. Bei diesen Abmessungen muss die Tür an der Schmalseite des Fahrkorbes angeordnet sein.

Für Personenaufzüge mit Übereckbeladung ist eine Mindestgröße der nutzbaren Innenfläche des Fahrkorbes von mindestens 150 cm Breite und mindestens 150 cm Tiefe auszuführen. Die Bewegungsfläche im Fahrkorb mit einem Durchmesser von 150 cm darf nicht durch Einbauten bis 80 cm über FBOK wie zB mit einer Fußwehr eingeengt werden.

### 5.3.3.1.3 Zugänge – Türöffnungen – Türen

Die Fahrkorb- und Schachttüren sind als waagrecht bewegte, selbsttätig kraftbetätigten Schiebetüren mit einer nutzbaren Durchgangsfläche von mindestens 90 cm auszuführen.

In unmittelbarer Nähe der Ruftaste des Personenaufzuges muss eine tastbare Bezeichnung des jeweiligen Geschoßes in einer Höhe von 90 cm bis 110 cm über FBOK in einer Zifferngröße von 15 mm bis 40 mm angebracht werden.

### 5.3.3.1.4 Bewegungsfläche vor den Schachttüren

Der freie Bereich vor den Schachttüren muss eine Tiefe von mindestens 150 cm aufweisen.

Grundsätzlich ist ein abwärts führender Treppenlauf gegenüber der Schachttüre zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss der Abstand zwischen Schachttüre und Treppe mindestens 200 cm betragen.

### 5.3.3.2 Technische Ausstattung und Gestaltung

Für die technische Ausstattung und Gestaltung von Personenaufzügen ist die ÖNORM EN 81-70 anzuwenden.

#### 5.3.3.2.1 Kontrastierende Farbgestaltung der Aufzugstüren zur Umgebung

Bewegliche Türelemente und Türrahmen sind zur unmittelbaren Umgebung kontrastierend gemäß Kontraststufe II ( $K \geq 30$  gemäß [Tabelle 1](#)) auszuführen.

#### 5.3.3.2.2 Bedienungselemente

Für die Gestaltung der Bedienungselemente (Befehlsgeber) von Personenaufzügen ist die ÖNORM EN 81-70 anzuwenden.

Sensortaster oder Taster ohne definierten Druckpunkt sind unzulässig, wenn sie nicht die Anforderungen von ÖNORM EN 81-70:2005, Tabelle 2 erfüllen.

### 5.3.4 Vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn

Vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn dürfen nur bei Zu- und Umbauten, baulichen Änderungen sowie Adaptierungen bestehender Gebäude ausgeführt werden (gemäß [Anhang B.10](#)).

## 5.4 Flucht- und Rettungswege

Für die Flucht bzw. Rettung von Menschen mit Behinderung ist ein Evakuierungskonzept in die Fluchtwegs- bzw. Brandschutzpläne einzuarbeiten. Dabei ist auch das 2-Sinne-Prinzip gemäß [8.2.2](#) anzuwenden.

Bei der Planung der baulichen und technischen Ausführung der Flucht- und Rettungswege sowie notwendiger Verbindungswege sind der Transport mit Krankentrage (Abmessungen: Länge: 1950 mm + 20 mm – 50 mm, Breite:  $550 \pm 20$  mm und Höhe: maximal 300 mm von der Tragenaufnahme bis zur unbelasteten Liegefläche (siehe auch ÖNORM EN 1865-1)) sowie die eingeschränkte Mobilität bzw. Orientierungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sind Rampen im Verlauf von Fluchtwegen gemäß [3.3](#) auszuführen. Sollten im Rahmen der Fluchtwegsplanung abwärts führende Rampen als Rettungswege (Benutzung in der Regel mit fremder Hilfe) zur Anwendung kommen, darf das Längsgefälle 10 % nicht überschreiten.

## 5.5 Sanitärräume

### 5.5.1 Anordnung von barrierefreien WC-Räumen

In allen Gebäuden, ausgenommen Wohnbauten bzw. Wohnbereiche, muss in jedem Geschoß, in dem Sanitäranlagen ausgeführt werden, ein barrierefreier WC-Raum vorhanden sein (geschlechtsneutral oder je einer für Damen und Herren).

Für Wohnbauten bzw. Wohnbereiche gelten die Regeln für den anpassbaren Wohnbau (gemäß [Abschnitt 6](#)).

### 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume

Bei der Bemessung der Standfestigkeit der Wände ist auf die Montage von Halte- und Stützgriffen Rücksicht zu nehmen.

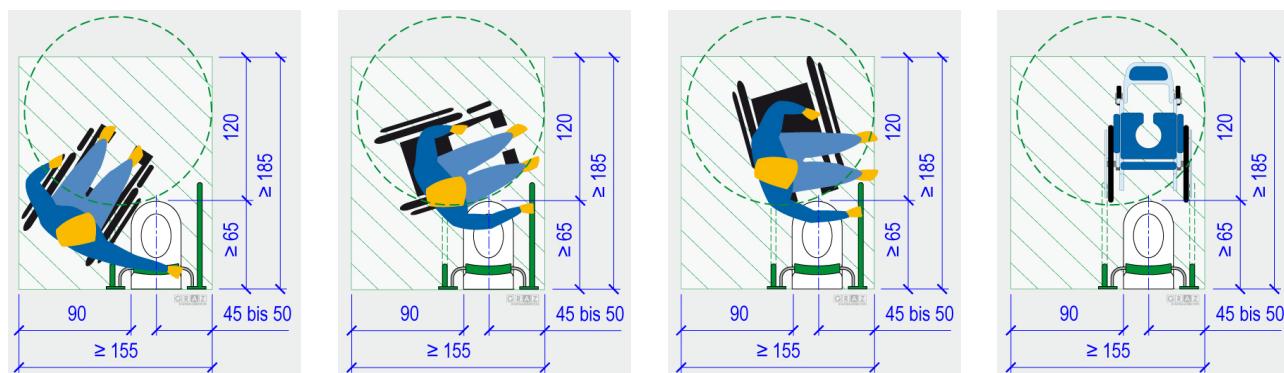
### 5.5.2.1 Türen

Die Türen dürfen nicht nach innen aufgehen, müssen eine nutzbare Durchgangslichte von mindestens 80 cm haben, von innen versperrbar und im Notfall von außen entriegelbar sein. Auf ergonomische Bedienbarkeit des Türdrückers und der Verriegelung ist Rücksicht zu nehmen. Ein Drehknopf u. Ä. ist zur Verriegelung nicht geeignet.

**ANMERKUNG** Zur Verriegelung geeignet sind Drehgriffe mit mindestens 7 cm Länge. Wird der WC-Raum aus betriebstechnischen Gründen versperrt gehalten, sollte mittels eines Doppelzylindersystems die zusätzliche Ausstattung mit einem europaweit gültigen Schließsystem (Eurokey, siehe Techn. Info-Blatt Nr. 1) vorgesehen werden.

### 5.5.2.2 Barrierefreier WC-Raum – Anfahrtmöglichkeiten

In barrierefreien WC-Räumen müssen verschiedene Anfahrtmöglichkeiten mit dem Rollstuhl zum WC-Sitz – zumindest jedoch eine seitliche, eine frontale und eine rechtwinkelige Anfahrt – sichergestellt sein.



**Bild 10a — Seitliche Zufahrt**

**Bild 10b — Anfahrt im rechten Winkel**

**Bild 10c — Frontale Anfahrt**

**Bild 10d — Duschrollstuhl**

**Bild 10 — Beispiele für Anfahrmöglichkeiten und das Umsetzen vom Rollstuhl auf einen WC-Sitz (Maße in cm)**

### 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum – Mindestraumgrößen

Es werden folgende Anforderungen an einen barrierefreien WC-Raum gestellt:

- Im WC-Raum muss eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser sichergestellt sein.
- Das Handwaschbecken (gemäß 8.4.3) darf mit maximal 20 cm in die Bewegungsfläche hineinragen.
- Ein universell anfahrbarer WC-Sitz erfordert eine Raumbreite von mindestens 220 cm und eine Raumtiefe von mindestens 215 cm. Die Anordnung von WC-Schale, Haltegriffen und Handwaschbecken gemäß Bild 11a ist einzuhalten.

**ANMERKUNG** Ein universell anfahrbares WC sollte, vorzugsweise im Geschoß des Haupteinganges, vorhanden sein.

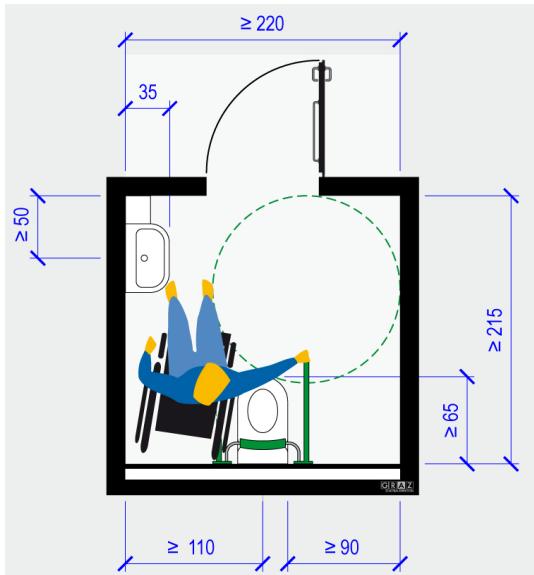


Bild 11a — Universell anfahrbar

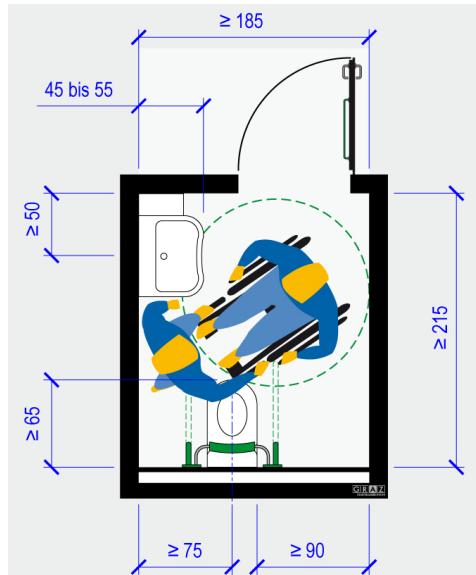


Bild 11b — Einseitig anfahrbar

Bild 11 — Systemskizze für anfahrbare WC-Sitze (Maße in cm)

- Ein einseitig anfahrbbarer WC-Sitz erfordert eine Raumbreite von mindestens 165 cm (bis 175 cm) bei einer Waschbecketiefe von mindestens 35 cm (bis maximal 45 cm) und eine Raumtiefe von mindestens 215 cm. Die Anordnung von WC-Schale, Haltegriffen und Handwaschbecken gemäß Bild 11b ist einzuhalten. Der Achsabstand für die Montage der WC-Schale bei einseitig anfahrbaren WCs muss 45 cm bis 50 cm betragen. Die Ausstattung mit Waschtisch über 45 cm Breite ist dem Anhang A.1 zu entnehmen.

ANMERKUNG Beim Einbau eines einseitig anfahrbaren WCs pro Geschoß sollte die Anfahrrichtung zur WC-Schale in den Geschoßen abwechseln.

- Mittelachse Waschbecken zur angrenzenden Wandfläche muss mindestens 50 cm betragen.

Werden in WC-Räumen zusätzliche Elemente (zB fixer Wickeltisch, Möblierungen) angebracht, sind die Mindestabmessungen zu vergrößern, um die Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser sicherzustellen.

Ein Vorraum zum WC ist nicht erforderlich.

## 5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten

Allgemein zugängliche Nutzräume außerhalb von Wohnungen (zB Gemeinschaftsräume, Kinderwagen-Abstellräume, Kinderspielräume, Saunaräume, Waschküchen, Kellerabteile, Müllräume u. dgl.) müssen stufenlos bzw. über Rampen, Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge oder andere Aufstiegshilfen erreichbar sein.

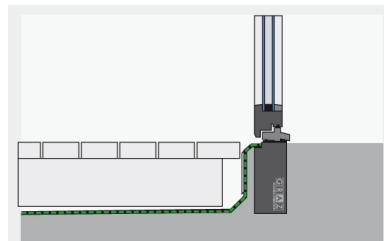
Bei der Planung der Möblierung und der Abstellflächen für bewegliche Gegenstände (wie Müllcontainer, Kinderwagen, Fahrräder) ist in diesen Räumlichkeiten auf die erforderlichen Bewegungsflächen und lichten Durchgangsbreiten zu achten.

ANMERKUNG Türen von Abstellräumen und Kellerabteilen sollten nicht nach innen aufgehen.

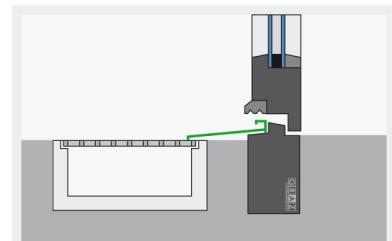
## 5.7 Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)

Notwendige Türanschläge sowie Niveauunterschiede bei Außentüren zu Freibereichen sollten unter 2 cm liegen, dürfen jedoch maximal 3 cm betragen (gemäß 5.1.3 und Bild 12). Erforderlichenfalls sind Sonderkonstruktionen dafür vorzusehen.

Die freie Bewegungsfläche mit einem Durchmesser von 150 cm ist sicherzustellen.



**Bild 12a — barrierefreie Balkonausbildung ohne Rigol**



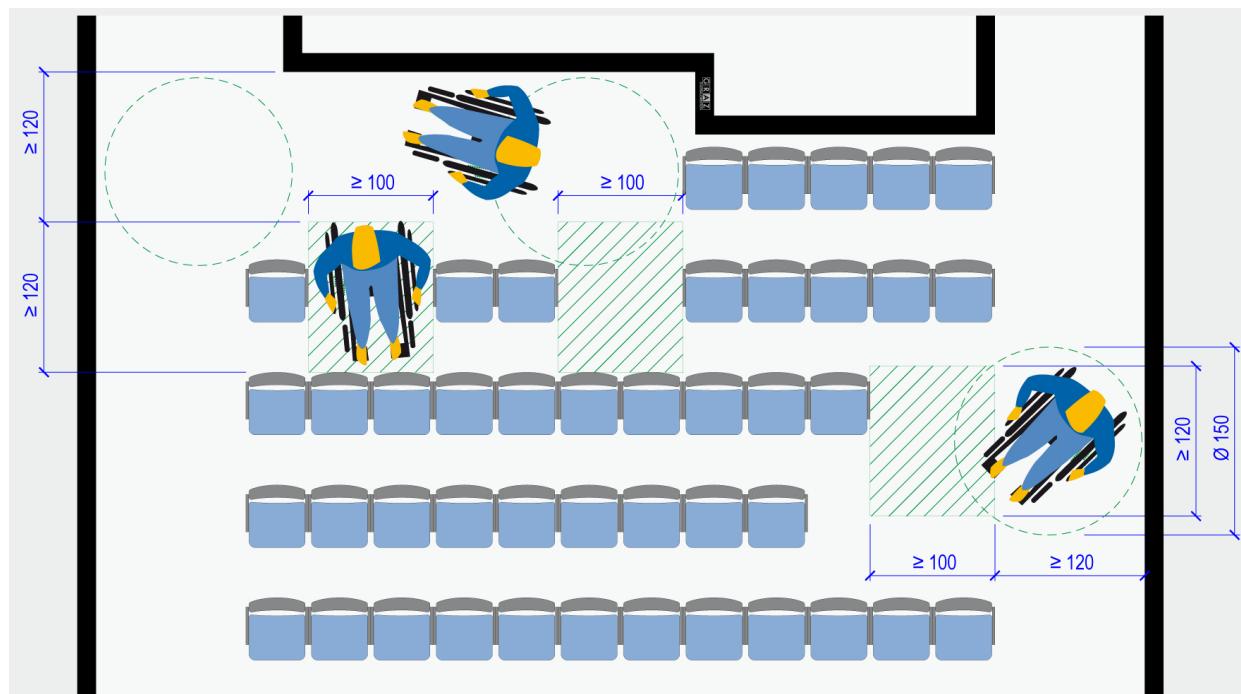
**Bild 12b — barrierefreie Balkonausbildung mit Rigol**

**Bild 12 — Systembeispiele für eine barrierefreie Balkonausbildung**

## 5.8 Anordnung von Rollstuhlplätzen in Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten

Bei Baulichkeiten und Anlagen wie Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten u. dgl. müssen Rollstuhlplätze auf horizontaler, ebener Fläche und mit optimaler, freier Sicht aus einer Augenhöhe von 80 cm bis 180 cm vorgesehen werden. Für Rollstuhlplätze sind je Rollstuhl eine Mindestbreite von 100 cm und eine Mindesttiefe von 120 cm freizuhalten. Für die Erschließung der Plätze ist eine Gangbreite von 120 cm freizuhalten und an einer Stelle die Bewegungsfläche für Rollstühle mit einem Durchmesser von 150 cm sicherzustellen (gemäß **Bild 13**).

**ANMERKUNG** Rollstuhlplätze in Kinos sollten vorzugsweise im mittleren oder hinteren Zuschauerbereich, bei allen übrigen Veranstaltungsstätten im vorderen Drittel, situiert werden.



**Bild 13 — Systemskizze für die Anordnung von Rollstuhlplätzen in Veranstaltungsräumen (Maße in cm)**

Unmittelbar neben jedem Rollstuhlplatz muss ein Sitzplatz für eine allfällige Begleitperson vorhanden sein. Diese Rollstuhlplätze müssen in der Nähe eines barrierefrei erreichbaren Ausgangs angeordnet sein.

Es müssen bis zu einem Fassungsvermögen von 1000 Besuchern mindestens 1 pro angefangener 100, darüber mindestens 1 je angefangener 200 vorhandener Besucherplätze, jedoch mindestens 2 Plätze als Rollstuhlplätze ausgebildet werden.

Für Menschen mit Gehbehinderungen müssen 3 Sitze pro 100 Sitze mit Fußfreiheit und Armstützen vorgesehen werden.

### **5.9 Umkleidekabinen, Duschen und Bäder**

In Baulichkeiten wie Arbeitsstätten, Sport- und Freizeiteinrichtungen u. dgl. sind gemäß dem Nutzungszweck 2 % der Umkleideeinheiten, Duschen und Bäder, mindestens jedoch je einer dieser Räume barrierefrei auszuführen. Die Bewegungsfläche von 150 cm Durchmesser muss zusätzlich zur Fläche für allfällige Möblierungen und dem Platzbedarf für eine allfällige Begleitperson sichergestellt sein.

In Kaufhäusern muss pro Geschoß und Betriebseinheit mindestens eine Umkleidekabine barrierefrei ausgeführt sein (Tür nach außen aufschlagend und von außen entriegelbar; geschlechtsneutrale Anordnung).

Die Ausstattung und Einrichtung hat entsprechend [8.6](#) zu erfolgen.

**ANMERKUNG** Abhängig von ihren Bewegungsmöglichkeiten können sich manche Menschen mit Behinderung nur liegend an- und auskleiden. Für diese Personengruppe ist im Umkleideraum oder in einem anderen Raum (zB Arztraum) die Anordnung von Haltegriffen und eine unterfahrbare Liege (70 cm x 200 cm, Höhe 50 cm) bereitzustellen. In diesem Fall sollte die Mindestgröße der Umkleidekabine 220 cm x 200 cm betragen.

### **5.10 Garagen**

In Garagen sind die Stellplätze für PKWs von Menschen mit Behinderung in der Nähe jener Ausgänge zu situieren, die das barrierefreie Verlassen der Garage sicherstellen. Bei Verwendung von Kassenautomaten ist mindestens einer in diesem Bereich gemäß [8.1.5.1](#) auszuführen. Ist die Situierung dieser Stellplätze in unmittelbarer Nähe der barrierefreien Ausgänge nicht möglich, ist ein Hinweis in Richtung der kürzesten Verbindung zur barrierefreien Einrichtung (Ausgang, Personenaufzug, Kassenautomaten u. dgl.) anzubringen.

Wenn sämtliche Einrichtungen einer Garage entsprechend dieser ÖNORM ausgeführt und diese durch gehbehinderte Personen allgemein nutzbar (Kurzparkgaragen) sind, ist das Rollstuhlsymbol vor der Einfahrt sichtbar anzubringen.

Garageneinfahrten mit Schranken, die parallel zu Gehwegen verlaufen, sind durch Maßnahmen gegen das Unterlaufen mit dem Blindenstock abzusichern.

### **5.11 Beherbergungsbetriebe und Heime**

In Beherbergungsbetrieben (Hotels, Motels, Jugendherbergen u. dgl.) und in Heimen (Ferien-, Jugendheimen u. dgl.) muss pro angefangene 50 Gästebetten mindestens eine Unterkunftseinheit barrierefrei ausgeführt werden (siehe hierzu auch ÖNORM B 1603).

## **6 Anpassbarer Wohnbau und Arbeitsstätten**

### **6.1 Anpassbarer Wohnbau**

Anpassbarer Wohnbau bedeutet, dass zukünftig notwendige Änderungen in möglichst kurzer Zeit und kostengünstig nur mit geringfügigen Änderungen von Installationen, Technik, Dämmung oder Tragfähigkeit vorgenommen werden können.

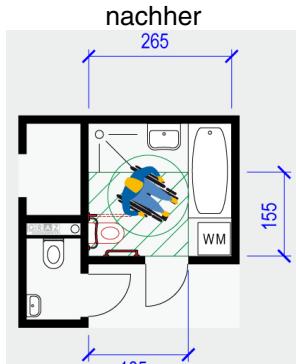
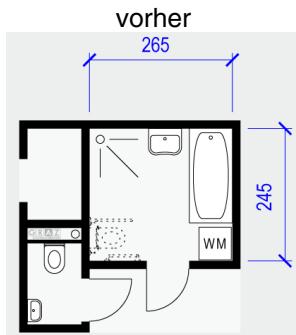
Anpassbarer Wohnbau ermöglicht die barrierefreie Erschließung und Nutzung aller Wohnungen für alle Menschen in allen Lebensphasen. Bei der Planung tragender Elemente, Installationen und technischer Einrichtungen sind die Mindestanforderungen dieser ÖNORM anzuwenden. Besondere Beachtung sollte der Anordnung von Treppenhäusern zur nachträglichen Ausstattung mit Personenaufzügen gewidmet werden.

Voraussetzungen dafür sind:

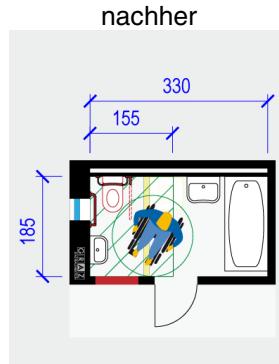
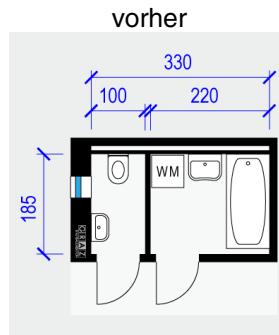
- 1) barrierefreie Zugänglichkeit der Haus- und aller Wohnungseingänge und aller dazugehörenden Nutzräume;
- 2) nutzbare Durchgangslüchte bei Haus- und Wohnungseingangstüren 90 cm, alle anderen Türen mindestens 80 cm, unter Berücksichtigung der entsprechenden Anfahrtsbreiten gemäß 5.1.4 und 5.2.1;
- 3) barrierefreie Sanitärräume zB auch durch Zusammenlegung von Räumen (wie WC und Bad, Bad und Abstellraum, WC und Abstellraum), womit die erforderlichen Bewegungsflächen für die Benutzung mit Rollstühlen, Gehhilfen und Rollatoren geschaffen werden können;
- 4) eine ausreichende tragfähige Unterkonstruktion bei den Wänden im Sanitärbereich für die Montage von Stützgriffen u. Ä;
- 5) erreichbare Bedienungselemente in einer Höhe zwischen 40 cm und 110 cm über FBOK.

**ANMERKUNG** Am günstigsten ist es, Trennwände ergänzend in Trockenbauweise bei der Endfertigung zu errichten, wobei die Wandflächen durchgehen sollten. Als Richtzeit für den gesamten notwendigen Arbeitsaufwand zur Entfernung solcher Wände sollte maximal ein Arbeitstag herangezogen werden.

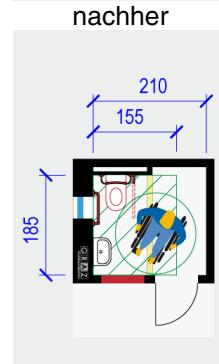
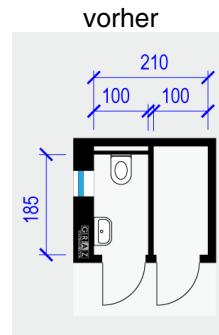
Die Fußbodenkonstruktion muss unter den demontierbaren Trennelementen durchgehen.



**Bild 14a — Zweiter WC-Anschluss**



**Bild 14b — Trennwand WC/Bad**



**Bild 14c — Trennwand WC/Abstellraum**

**Bild 14 — Beispiele Sanitärbereich für den anpassbaren Wohnbau (Maße in cm)**

Neben der Anpassbarkeit von Sanitärräumen (siehe Bild 14) durch Entfernen von Trennwänden ist auch die vorsorgliche Installation eines zweiten WC-Anschlusses möglich (gemäß Bild 14a). Dieser Anschluss muss eine Realisierung eines barrierefreien WC mit den entsprechenden Anfahrbereichen und Bewegungsflächen ermöglichen.

Erstreckt sich eine Wohnung über mehrere Geschoße, sind für die Wohnungstreppe die Anforderungen der ÖNORM B 5371 ausreichend, wenn die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen zumindest für eine Person in der barrierefrei zugänglichen Wohnebene im Sinne des „Anpassbaren Wohnbaus“ vorhanden sind. Andernfalls sind die Wohnungstreppen so zu gestalten, dass sie mit einem Plattform-

aufzug mit geneigter Fahrbahn nachgerüstet werden können. Dafür muss die nutzbare Treppenlaufbreite mindestens 110 cm betragen, bei geradeläufigen Treppen darf diese auf 100 cm reduziert werden. Darüber hinaus müssen ausreichende Anfahr- und Bewegungsflächen mit einem Durchmesser von 150 cm jeweils vor der Auffahrt auf die Plattform vorhanden sein.

ANMERKUNG Sind die individuellen Bedürfnisse der Nutzer bekannt, wird empfohlen, in Absprache mit den Nutzern die ÖNORM B 1601 zu berücksichtigen.

## 6.2 Anpassbare Arbeitsstätten

Für Arbeitsstätten gelten sinngemäß die Anforderungen gemäß 6.1.

In den nach Arbeitsumfeld und Geschlecht zugeordneten Sanitäranlagen sind zumindest anpassbare Sanitärräume, die ausschließlich den Arbeitnehmern zur Verfügung stehen, zu errichten. Barrierefreie Sanitärräume benötigen keinen Vorraum.

# 7 Auswahl von Materialien

## 7.1 Allgemeines

Die Auswahl von Materialien muss mit dem Orientierungssystem und Farbkonzept gemäß 8.2.1 abgestimmt sein.

## 7.2 Bodenbeläge im Freien

Bodenbeläge im Freien müssen leicht und erschütterungsarm berollbar sein.

Beläge von Rampen sind ausreichend rutschhemmend im Sinne ÖNORM Z 1261 auszuführen.

Bei Pflasterungen und Bodenbelägen mit Fugen darf die Höhendifferenz zwischen Belagsoberfläche und Verfugung nicht mehr als 0,5 cm betragen.

## 7.3 Bodenbeläge in Gebäuden

Bodenbeläge müssen eine ausreichende Rutschhemmung im Sinne der ÖNORM Z 1261 aufweisen, rollstuhlgereignet sein und dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen. Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden. Die Farbgestaltung von Bodenbelägen muss sich deutlich kontrastierend gemäß Kontraststufe II ( $K \geq 30$  gemäß Tabelle 1) von angrenzenden Bauteilen abheben.

## 7.4 Gitterroste, Bodengitter u. dgl.

Die Öffnungen oder Rippenabstände von Gitterrosten, Bodengittern u. dgl. dürfen die Größe bei runder Ausführung von maximal 2 cm im Durchmesser oder bei eckiger Ausführung  $4 \text{ cm}^2$  Öffnungslichte nicht überschreiten.

## 7.5 Schmutzabstreifer

Schmutzabstreifer müssen so beschaffen sein, dass sie das Lenkverhalten von Rollstühlen nicht beeinflussen.

# 8 Einrichtung und Ausstattung

## 8.1 Bedienungselemente

### 8.1.1 Bedienungselemente, ausgenommen Personenaufzüge

Bedienungselemente wie Schalter, Tastertableaus, Gegensprechanlagen, Steuer- und Regelungselemente, Hausbriefkästen, Postkästen u. dgl. sind in einer Höhe von 80 cm bis 110 cm über FBOK bedienbar auszuführen. Der seitliche Abstand von der angrenzenden Wand muss mindestens 50 cm aufweisen.

ANMERKUNG Für Bedienungselemente wird eine Höhe von 80 cm bis 100 cm empfohlen.

Taster dürfen eine Maximalkraft von höchstens 5 N aufweisen. Der Schaltpunkt muss fühlbar sein; Sensortaster und Taster ohne definierten Druckpunkt sind unzulässig.

ANMERKUNG Im Sinne einer leichten Bedienbarkeit sollten Taster mit einer Maximalkraft von 2,5 N eingesetzt werden.

Informationen bei Gegensprechanlagen müssen akustisch und optisch eindeutig angezeigt werden. Die optischen Signale müssen mindestens 30 Sekunden lang leuchten. Bei Gegensprechanlagen sind Sprachimpulse und Türöffnerimpulse der jeweiligen Gegenstelle durch ein optisches Signal anzuzeigen.

Alle angegebenen Maße für Einzelemente sind auf die Mittelachse bezogen.

Taster von elektrischen Türöffnern müssen mindestens 50 cm außerhalb des Öffnungsbereiches der Türflügel angebracht sein und dürfen sich nicht in Mauernischen oder in Bereichen von Stufen befinden.

Die taktile Beschriftung von Bedienungselementen und Brailleschrift sind gemäß ÖNORM V 2105 auszuführen. Sind Bedienungselemente mit Symbolen versehen, müssen diese taktil ausgeführt werden. Taster sollten farblich kontrastierend gestaltet sein.

Bei Ziffernblöcken, die Zifferntasten wie bei einer Telefontastatur (Taste 1 links oben) anordnen, ist die Taste 5 mit einem erhabenen Punkt zu kennzeichnen. Bei allen anderen Ziffernblöcken ist jede einzelne Zifferntaste taktil zu kennzeichnen.

Bei Sprechanlagen mit mehr als zehn Sprechstellen sind diese mit mindestens einer Telefontastatur, die sich taktil von der Umgebung abhebt, auszuführen.

Im Umkreis von 20 cm um sämtliche Bedienungselemente dürfen keine weiteren vorstehenden Elemente (wie Gitter, Aschenbecher u. Ä.) montiert werden.

Drehgriffe, Knauf- und eingelassene Muschelgriffe sind unzulässig.

### 8.1.2 Schließsystem mit Eurokey

Sind öffentlich zugängliche Einrichtungen, wie WC-Anlagen, Personenaufzüge, vertikale Plattformaufzüge und andere Aufstiegshilfen, Schrankenanlagen u. dgl. aus betriebstechnischen Gründen versperrt, sind diese zusätzlich mit dem europaweit gültigen Schließsystem (Eurokey, siehe Techn. Info-Blatt Nr. 1) auszustatten.

### 8.1.3 Ausstattung von Fernsprechstellen

In allen Fernsprechstellen ist beim Ziffernblock die Taste „5“ mit einem erhabenen Punkt zu kennzeichnen.

Die Bedienungselemente sind in einer Höhe von 80 cm bis 110 cm über FBOK anzurichten. Die barrierefreie Ausführung (wie Zugänglichkeit, Türbreiten, Bewegungsfläche, Unterfahrbarkeit) ist zu beachten. Der Weg vom Eingang bis zur Fernsprechstelle ist taktil zu kennzeichnen. Die barrierefreie Fernsprechstelle muss mit Induktion und Lautstärkeregler für Menschen mit Hörbehinderung ausgestattet und als solche gekennzeichnet sein.

Sind Fernsprechstellen in einer Gruppe angeordnet oder sind mehrere Fernsprechstellen in einem Gebäude- trakt vorhanden, so ist jeweils mindestens eine davon barrierefrei auszuführen.

Fernsprechstellen, die für Menschen mit Hörbehinderung und gehörlose Menschen zusätzlich mit Textübertragung dem Stand der Technik entsprechend ausgerüstet und jederzeit frei zugänglich (Benutzung eventuell mit Codekarte) sind, müssen für Menschen mit Sehbehinderung mit mindestens 500 lx, gemessen auf der Bedienfläche, ausgeleuchtet sein.

ANMERKUNG Eine Sitzmöglichkeit (zB Klappstuhl) sollte in der barrierefreien Fernsprechzelle für Menschen mit Gehbehinderung vorgesehen werden.

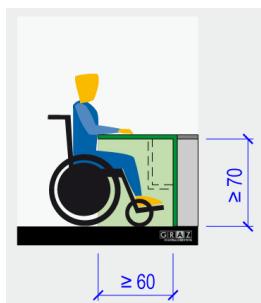
### 8.1.4 Automaten

Die Bedienungselemente von mindestens einem Automaten jeder Funktion (Kartenautomaten, Infomaten, Bankomaten, Getränkeautomaten u. dgl.) müssen in einer Höhe von 80 cm bis 110 cm über FBOK angebracht und taktil gekennzeichnet sein. Bei Automaten mit Münzzahlung darf der Münzeinwurf nicht höher als 110 cm und die Wechselgeldentnahme nicht tiefer als 50 cm angeordnet sein.

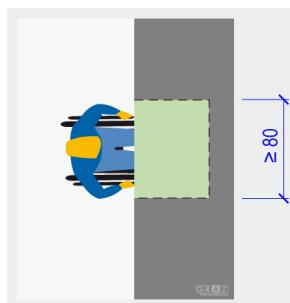
### 8.1.5 Unterfahrbarkeit

#### 8.1.5.1 Unterfahrbarkeit von Automaten und Fernsprechstellen (siehe [Bild 15c](#))

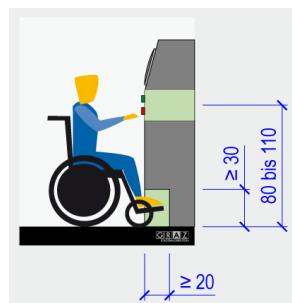
Automaten müssen mindestens mit den Fußteilen eines Rollstuhles unterfahrbar sein. Dabei ist ein lichter Freiraum von mindestens 80 cm in der Breite, mindestens 30 cm in der Höhe und mindestens 20 cm in der Tiefe einzuhalten.



**Bild 15a — Tiefe und Höhe**



**Bild 15b — Breite**



**Bild 15c — Unterfahrbarkeit mit den Fußstützen – Bedienhöhe**

**Bild 15 — Unterfahrbarkeit mit dem Rollstuhl bzw. mit den Fußstützen (Maße in cm)**

#### 8.1.5.2 Unterfahrbarkeit und Greifbereich bei Möblierung (siehe [Bild 15a](#) und [Bild 15b](#))

Für die Unterfahrbarkeit von Tischen, Infopoints u. dgl. ist ein lichter Freiraum von mindestens 80 cm Breite, 70 cm Höhe und 60 cm Tiefe einzuhalten. Eine Pulthöhe in diesem Bereich darf 85 cm nicht übersteigen.

## 8.2 Orientierungssysteme und Beleuchtung

Zur Optimierung der Orientierung und Nutzungssicherheit ist ein Farbkonzept zu erstellen. Die Auswahl der Materialien hat in Zusammenhang mit der natürlichen Belichtung und der künstlichen Beleuchtung zu erfolgen.

Als Mindestanforderung für die Beleuchtungsstärken gelten die Werte gemäß ÖNORM EN 12464-1 und ÖNORM EN 12464-2. Diese gelten auch für vergleichbare Nutzungsbereiche. Für Arbeitsplätze von Menschen mit Sehbehinderungen ist eine Zusatzbeleuchtung zur Verdopplung der in ÖNORM EN 12464-1 angegebenen Beleuchtungsstärken vorzusehen.

Direkt- und Reflexionsblendungen sollten vermieden werden. Kontrastierende und gemusterte Flächen sollten nicht zu visuellen Täuschungen führen.

In weitläufigen Baulichkeiten müssen Orientierungssysteme gemäß ÖNORM A 3012 und taktile oder akustische Orientierungssysteme nach dem 2-Sinne-Prinzip vorgesehen werden.

### 8.2.1 Farbkonzept

Für Menschen mit Sehbehinderungen müssen farblich kontrastierende visuelle Informationen zur Sicherheit, Warnung, Führung, Orientierung und Beschriftung vorgesehen werden.

Das Farbkonzept für die wesentlichen Bauteile und Ausstattungselemente (gemäß [Tabelle 1](#)) ist mit dem Orientierungssystem abzustimmen.

ANMERKUNG 1 Helligkeits- und Farbkontraste von Gebäudeteilen und Sicherheitsmarkierungen unterstützen die Sicherheit und Orientierung von Personen bei natürlicher Belichtung und künstlicher Beleuchtung.

Für Warnung, Sicherheit und Beschriftung ist die Kontraststufe I mit einem Kontrast von  $K \geq 50$  gemäß [Tabelle 1](#) zu berücksichtigen. Um die Orientierung und Führung zu unterstützen, ist die Kontraststufe II mit einem Kontrast von  $K \geq 30$  gemäß [Tabelle 1](#) einzuhalten.

Wesentliche Raumelemente für das Farbkonzept sind Boden/Wand, Türen/Türrahmen, Türdrücker, Ganzglas-türen, Handläufe, Haltegriffe, Stufen, Rampen, Taster/Schalter. Boden, Wände und Türen müssen sich jeweils vom angrenzenden Bauteil kontrastierend abheben, zB helle Wand/dunkler Türrahmen, helles Türblatt/dunkle Wand, helle Wand/dunkler Boden.

Rot-Grün-Kombinationen dürfen nicht verwendet werden. Helle Schrift auf dunklem Grund ist bevorzugt zu verwenden.

ANMERKUNG 2 Die jeweiligen Kontraste können mittels Referenzfarbkarten nachgewiesen werden.

ANMERKUNG 3 Bevorzugte Farbkombinationen für Beschriftungen und Symbole sind weiß auf schwarzem, gelb auf schwarzem, schwarz auf gelbem, weiß auf dunkelblauem und schwarz auf weißem Hintergrund. Bevorzugte Farbkombinationen für Stufenmarkierungen sind gelb auf dunklem Untergrund. Bevorzugte Farbkombinationen für Markierungen von Hindernissen (siehe [3.2.2](#)) sind rot-weiß-rot oder schwarz-gelb-schwarz.

Der Kontrast muss entsprechend seiner Funktion die Mindestwerte gemäß [Tabelle 1](#) erfüllen.

Tabelle 1 — Funktionsabhängige Mindestwerte für den Helligkeitskontrast

Kontraststufe	Funktion	Kontrast $K$ zwischen dem Lichtreflexionsgrad <sup>a</sup> $LVR$ von zwei Oberflächen $K = LRV_1 - LRV_2$	Beispiele																												
I	Warnung, Sicherheit, Beschriftung: Potentielle Gefahren und Hindernisse (zB Stufen, Poller, Glasflächen), Information (zB Beschilderung, Leitsystem)	$K \geq 50$	<p style="text-align: center;"><b>Kontraststufe I</b></p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th><math>LRV_1</math></th> <th><math>LRV_2</math></th> <th><math>LRV_1</math></th> <th><math>LRV_2</math></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>10</td> <td>67</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td>60</td> <td>10</td> <td>67</td> <td>16</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><math>K = 50</math></td> <td colspan="2"><math>K = 51</math></td> </tr> <tr> <td>66</td> <td>14</td> <td>59</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td>66</td> <td>14</td> <td>59</td> <td>9</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><math>K = 52</math></td> <td colspan="2"><math>K = 50</math></td> </tr> </tbody> </table>	$LRV_1$	$LRV_2$	$LRV_1$	$LRV_2$	60	10	67	16	60	10	67	16	$K = 50$		$K = 51$		66	14	59	9	66	14	59	9	$K = 52$		$K = 50$	
$LRV_1$	$LRV_2$	$LRV_1$	$LRV_2$																												
60	10	67	16																												
60	10	67	16																												
$K = 50$		$K = 51$																													
66	14	59	9																												
66	14	59	9																												
$K = 52$		$K = 50$																													
II	Orientierung, Führung: Große Oberflächen (zB Wände, Fußboden, Türen, Decke), Elemente und Bauteile, welche die Orientierung erleichtern (zB Handlauf, Schalter und Taster, taktile Bodenleitlinien)	$K \geq 30$	<p style="text-align: center;"><b>Kontraststufe II</b></p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th><math>LRV_1</math></th> <th><math>LRV_2</math></th> <th><math>LRV_1</math></th> <th><math>LRV_2</math></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>22</td> <td>67</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>60</td> <td>22</td> <td>67</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><math>K = 38</math></td> <td colspan="2"><math>K = 38</math></td> </tr> <tr> <td>66</td> <td>33</td> <td>59</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td>66</td> <td>33</td> <td>59</td> <td>22</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><math>K = 33</math></td> <td colspan="2"><math>K = 37</math></td> </tr> </tbody> </table>	$LRV_1$	$LRV_2$	$LRV_1$	$LRV_2$	60	22	67	29	60	22	67	29	$K = 38$		$K = 38$		66	33	59	22	66	33	59	22	$K = 33$		$K = 37$	
$LRV_1$	$LRV_2$	$LRV_1$	$LRV_2$																												
60	22	67	29																												
60	22	67	29																												
$K = 38$		$K = 38$																													
66	33	59	22																												
66	33	59	22																												
$K = 33$		$K = 37$																													

<sup>a</sup> Die Messung des  $LVR$  (Light Reflectance Value) erfolgt mittels Spectrophotometer.  $LVR$ -Werte zwischen 0 (schwarz) und 100 (weiß) werden von Herstellern von Farben und Oberflächenmaterialien ermittelt und zur Verfügung gestellt (zB RAL 7016 Antrazitgrau entspricht  $LVR$  8, RAL 9016 Verkehrsweiß entspricht  $LVR$  87).  $LVR$ -Werte gelten für eine Mindestbeleuchtungsstärke von 100 Lux. Die  $LVR$ -Werte dürfen auch annähernd über den Grauwert einer Farbe bestimmt werden.

## 8.2.2 Das 2-Sinne-Prinzip

Informationen müssen für 2 einander ergänzende Sinne eindeutig ausgegeben werden. Akustische Informationen müssen zusätzlich optisch angezeigt werden. Optische Informationen sind zusätzlich akustisch oder taktile anzubieten.

**ANMERKUNG 1** Informationen mittels Lautsprecheranlagen sollten auch induktiv ausgegeben werden. Für Menschen mit Hörbehinderung, die Hörhilfen verwenden, sollten Vorkehrungen (induktive Höranlagen, Steckdose für Hörhilfsmittel u. dgl.) getroffen werden.

**ANMERKUNG 2** Um Informationen für Menschen mit mehrfacher Sinnesbehinderung (zB Taubblindheit) zugänglich zu machen, sollte das Zwei-Sinne- auf das Drei-Sinne-Prinzip erweitert werden.

## 8.2.3 Orientierungsschilder und Raumbeschriftungen

Alle Informationselemente (Orientierungstafeln, Hinweisschilder u. dgl.) für Fußgänger müssen gut ausgeleuchtet sein und dürfen nicht reflektieren.

ANMERKUNG Die Informationselemente sollten farblich kontrastierende, taktile Buchstaben haben. Ergänzend sollten diese Informationen auch in Braille-Schrift erfolgen.

Die Schriftgröße und die Höhe von Orientierungsschildern über der FBOK ist gemäß ÖNORM A 3012 auszuführen. Bei Orientierungsschildern an einer Wand ist ein Mindestabstand zwischen der Oberkante von Orientierungshinweisen und dem Fußboden von 2 m einzuhalten (gemäß ÖNORM A 3012).

Raumbeschriftungen und Kennzeichnungen, insbesondere bei WC- und Duschanlagen sowie Umkleidebereichen, vor Zimmertüren, bei Befehlsgebern für die Bedienung von Personenaufzügen und bei Geschoßbezeichnungen sollten auch taktile ausgeführt sein und in einer Höhe bis maximal 160 cm über dem Fußboden angebracht werden (auch gemäß ÖNORM V 2105). WC-Anlagen sollten durch Anbringung eines quer zur Gehrichtung im Gangbereich ausgeführten Leitstreifens (Auffanglinie gemäß ÖNORM V 2102-1) barrierefrei auffindbar gemacht werden.

#### 8.2.4 Anforderungen an Alarmsysteme

Alarmsysteme müssen nach dem 2-Sinne-Prinzip optische und akustische Signale auslösen.

ANMERKUNG Optische Signalisierung kann mit der vorhandenen Lichtanlage gekoppelt werden (zB Impulsgenerator für eine Frequenz von etwa 0,5 Hz). Sprachdurchsagen sollten durch einen einleitenden Ton (Gong) angekündigt werden. Einer automatisierten Sprachausgabe digital erzeugter Texte ist der Vorzug zu geben.

Akustische Notfall-Warnsysteme sind gemäß ÖVE/ÖNORM EN 60849 auszuführen.

Bei Flucht- und Rettungswegen sind vorzusehen:

- Ausstattung mit visuellen und akustischen Informationssystemen gemäß [8.2.2](#),
- Ausstattung mit geeigneten Bergetüchern,
- taktile Symbole an Handläufen, die die Fluchtrichtung angeben (siehe [Bild 22](#)).

### 8.3 Informations- und Servicestellen, Durchgänge

#### 8.3.1 Ausführung der Informations- und Servicestellen

Bei mehreren Schaltern muss zumindest ein Schalter, wie Informations-, Kassen-, Fahrkarten-, Bankschalter, Bankomat u. dgl., barrierefrei zugänglich sein. Im Schalterbereich muss ein unterfahrbarer Bereich von mindestens 80 cm Breite, 70 cm Höhe und 60 cm Tiefe mit einer Pulthöhe von maximal 85 cm vorhanden sein.

Für Menschen mit Hörbehinderung, die Hörhilfen benutzen, sollten geeignete Vorkehrungen (induktive Höranlagen, Steckdose für Hörhilfsmittel u. dgl.) getroffen werden. Bei der Ausführung von induktiven Höranlagen sind diese zu kennzeichnen, die ÖVE/ÖNORM EN 60118-4 ist diesbezüglich zu beachten. Die Bedienelemente sind gemäß [8.1.1](#) einzurichten. Taktile Bodeninformationen (gemäß ÖNORM V 2102-1) sollten ausgeführt werden.

#### 8.3.2 Ausführung von Durchgangsbreiten zwischen Möblierungen

Die lichte Durchgangsbreite zwischen Möblierungen muss mindestens 90 cm betragen. Bei Richtungsänderungen ist eine Bewegungsfläche von 150 cm im Durchmesser sicherzustellen; diese darf im unterfahrbaren Bereich auf bis zu 120 cm reduziert werden. Eine Mindestdurchgangshöhe von 210 cm ist sicherzustellen.

Bei mehreren Durchgängen muss mindestens einer barrierefrei ausgeführt sein.

ANMERKUNG Die Durchgänge zwischen Regalen, Warenständern u. dgl. sollten eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 120 cm aufweisen.

## 8.4 Barrierefreie Sanitärräume

Bei der Grundrissplanung ist darauf zu achten, dass auch bei Anordnung mehrerer Ausstattungselemente in einem Raum die Bewegungsfläche und die Anfahrfläche neben dem WC (gemäß [5.5.2.2](#)) sowie der Zugang zur Türe gesichert sind.

ANMERKUNG „Erhöhter Standard“ von Sanitärräumen wird empfohlen (siehe [Anhang A.2](#)).

### 8.4.1 WC-Sitz

Die Vorderkante des WC-Sitzes muss von der anzufahrenden Rückwand einen Abstand von mindestens 65 cm haben. Für das seitliche und rechtwinkelige Anfahren (ein- oder beidseitig) ist eine Mindestfläche mit einem Abstand von 90 cm zwischen seitlicher Kante der Toilette und Wand und 120 cm vor der WC-Schale einzuhalten (gemäß [Bild 11](#)).

Die Sitzhöhe des WC-Sitzes muss mindestens 46 cm betragen, darf jedoch 48 cm nicht überschreiten.

Ab einer Sitztiefe von mehr als 55 cm ist ein WC-Sitz ohne Deckel aber mit Rückenlehne, möglichst wärmegeämmmt, in einer Höhe von 60 cm bis 75 cm in der Breite des WC-Sitzes anzuordnen.

Die WC-Sitzbefestigung muss so stabil sein, dass mit einer an der Vorderkante der Sitzbrille seitlich angreifenden Kraft von 750 N die Sitzbrille um nicht mehr als 1 cm seitlich verschoben werden kann.

ANMERKUNG Empfohlen werden WC-Sitze mit durchgehender Befestigungsstange.

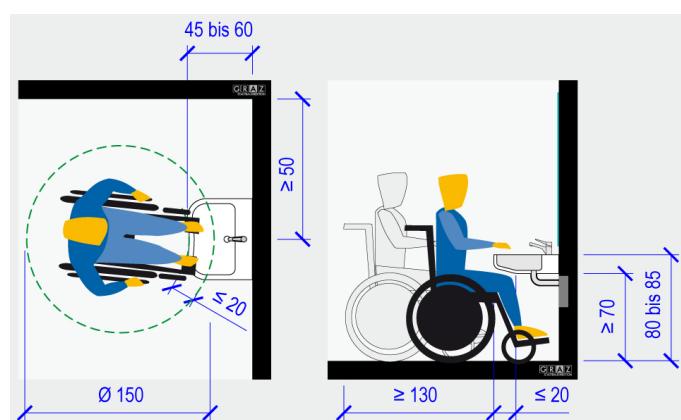
### 8.4.2 Waschtisch

Waschtische müssen auf mindestens 100 cm Breite anfahrbar und mindestens 70 cm Höhe unterfahrbar sein. Die Tiefe des Waschtisches muss mindestens 45 cm betragen. Der Waschtisch ist mit seiner Oberkante in einer Höhe von 80 cm bis 85 cm zu montieren (gemäß [Bild 16](#)).

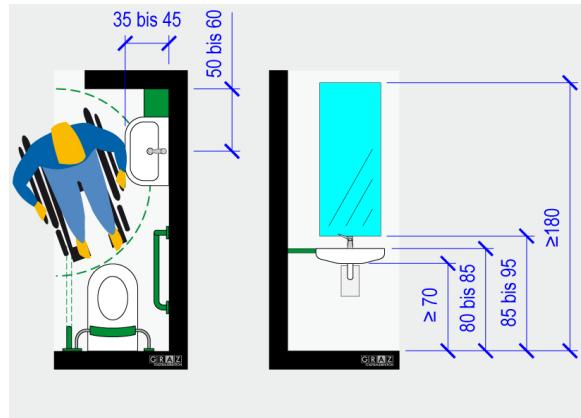
Werden Waschtische in WC-Räumen angeordnet, erfolgt die Anordnung gemäß [Anhang A](#).

Raumbreite bzw. Raumanordnung sind in [Bild 11](#) dargestellt.

Waschtische sind mit einem Unterputz- oder einem Flachaufputz-Siphon auszustatten.



**Bild 16a — Waschtisch im Badezimmer**



**Bild 16b — Waschtisch im einseitig anfahrbaren WC  
(Raumgröße 165 cm x 215 cm)**

**Bild 16 — Beispiel für einen Waschtisch, Unterfahrbarkeit und Bewegungsfläche (Maße in cm)**

#### 8.4.3 Handwaschbecken

Bei Verwendung von Handwaschbecken – nur mit diesem ist die Mindestraumbreite von 165 cm im WC erreichbar – haben diese eine Mindesttiefe von 35 cm aufzuweisen. Ansonsten gelten die Anforderungen wie beim Waschtisch.

#### 8.4.4 Armaturen

Sämtliche Armaturen (Wandarmaturen, Bedienungselemente, Sensoren u. Ä.) müssen in einer Höhe der Bedienebene von 80 cm bis 110 cm montiert werden. Die Armaturen müssen in einem Abstand von 20 cm bis 35 cm von der Waschtisch-Vorderkante bedienbar sein.

**ANMERKUNG** Es empfiehlt sich, vor allem bei Sportstätten, im WC auch einen barrierefreien Duschplatz mit einer Brausearmatur samt Brauseschlauch auszuführen.

#### 8.4.5 Ausstattungsgegenstände

Sämtliche Ausstattungsgegenstände wie Papierhalter, Handtuchspender, Haartrockner, Seifenspender u. dgl. müssen so montiert werden, dass die Bedienebene zwischen 80 cm bis 110 cm liegt.

Mindestens zwei Kleiderhaken sind in einer Höhe von maximal 120 cm über FBOK zu montieren.

Die Montage des Spiegels hat so zu erfolgen, dass die Unterkante nicht höher als 95 cm über FBOK liegt. Die Oberkante des Spiegels muss in mindestens 180 cm Höhe liegen.

#### 8.4.6 Dusche

Der Duschplatz muss eine Grundfläche von mindestens 150 cm x 150 cm bzw. 130 cm x 180 cm aufweisen und von zwei Seiten über Eck anfahrbar sein.

Der Duschplatz darf keine Stufen oder Schwellen aufweisen und muss uneingeschränkt befahrbar sein. Der Boden muss im Sinne der ÖNORM Z 1261 ausreichend rutschhemmend ausgeführt werden.

Die Montagehöhe des Duschsitzes hat 46 cm bis 48 cm zu betragen. Die Sitztiefe muss mindestens 40 cm, die Sitzbreite mindestens 40 cm betragen. Der Achsabstand aus der Ecke gemessen muss zwischen 45 cm und 50 cm betragen.

Allfällige Duschplatzabtrennungen müssen flexibel (zB Vorhang) oder weggklappbar sein und dürfen die Bewegungsfläche nicht einschränken.

Der Duschplatz muss mit einer auf einem Gestänge verstellbaren Schlauchbrause in einem Bereich von 75 cm bis mindestens 150 cm über FBOK und einem Seifenhalter ausgestattet werden.

#### 8.4.7 Badewanne

An der Einstiegsseite der Badewanne ist eine Höhe von 50 cm bis 55 cm einzuhalten.

**ANMERKUNG** Die Badewanne sollte eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm aufweisen, damit sie mit einem bodenbezogenen Lifter unterfahrbar ist.

#### 8.4.8 Halte- und Stützgriffe

Grundsätzlich muss die Ausführung der Unterkonstruktion in Verbindung mit dem Befestigungssystem von Stütz- und Haltegriffen so erfolgen, dass die Belastbarkeit von mindestens 1 kN, jeweils am Ende des Griffes gemessen, erreicht wird.

Der Durchmesser der Griffe muss zwischen 3 cm und 4 cm betragen; dies gilt sinngemäß für ovale Querschnitte.

Das Prüfverfahren ist in ÖNORM EN 12182:1999, Abschnitt 16.2 festgelegt.

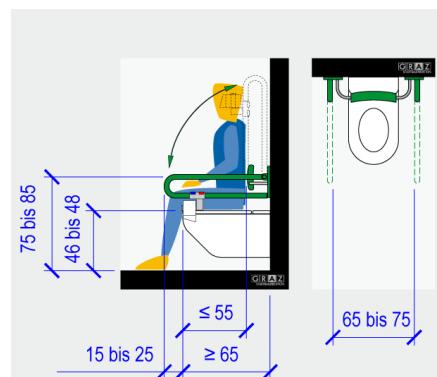
##### 8.4.8.1 Griffe im WC

An jeder Seite des WC-Sitzes muss ein waagrechter Haltegriff montiert werden. Der horizontale Abstand zwischen den Griffen muss zwischen 65 cm und 75 cm betragen. Die Höhe der Oberkante des waagrechten Haltegriffs muss mindestens 75 cm betragen, darf jedoch bei zweireihigen Haltegriffen 85 cm nicht überschreiten. Die Griffe müssen die Vorderkante der WC-Schale zwischen 15 cm und 25 cm überragen.

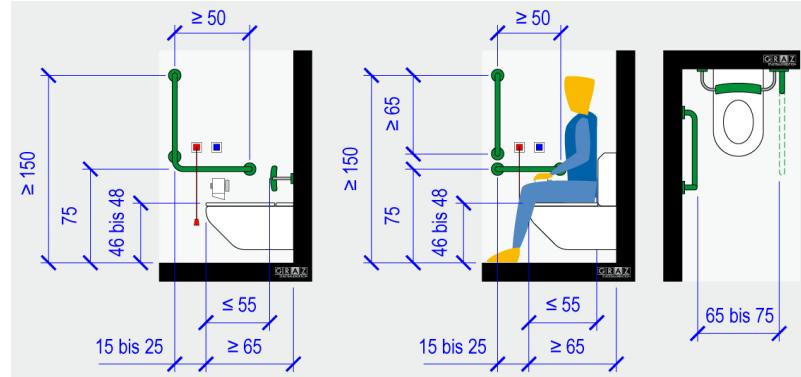
Bei einseitig anfahrbaren WC-Schalen muss zusätzlich zum waagrechten Haltegriff an der Wand der nicht anzufahrenden Seite des WC ein lotrechter Haltegriff oder ein vorne abgewinkelter Haltegriff bis zu einer Höhe von mindestens 150 cm montiert werden; anschließend daran ist in Richtung Ecke der waagrechte Haltegriff mit einer Länge von mindestens 50 cm anzutragen. In begründeten baulichen Ausnahmefällen darf anstelle dieser Griffkombination an dieser Seite der WC-Schale auch ein Stützklappgriff montiert werden.

Stützklappgriffe müssen mit einer Hand leicht bedienbar sein. Die Haltegriffe dürfen hochgeklappt bis maximal 20 cm in den Raum ragen. Bei universell anfahrbaren WC-Sitzen müssen die hochklappbaren Stützgriffe an beiden Seiten vorgesehen werden und mit je einem Toilettenpapierhalter an den Haltegriffen im Greifbereich des Sitzenden ausgestattet sein.

Eine Darstellung der Bemaßungen ist [Bild 17](#) zu entnehmen.



**Bild 17a — Stützklappgriffe**



**Bild 17b — Wandseitiger Winkelgriff oder zwei Bügelgriffe**

**Bild 17 — Beispiele für Halte- und Stützgriffe im WC (Maße in cm)**

#### 8.4.8.2 Griffe im Duschbereich

Der Duschplatz muss mit Halte- und Stützgriffen ausgestattet werden.

Der lotrechte Haltegriff muss in einem Abstand von 70 cm bis 85 cm von der Ecke bis zu einer Höhe von mindestens 150 cm reichen. Dieser Haltegriff kann auch die Funktion der Brausehaltestange erfüllen.

Anschließend an diesen Haltegriff ist in Richtung Ecke ein waagrechter Haltegriff mit einer Länge von mindestens 50 cm anzuordnen. An der zweiten Wandseite ist aus der Ecke heraus gemessen ein waagrechter Haltegriff mit einer Länge von mindestens 90 cm zu montieren. Dieser kann für Einhängesitze verwendet werden.

Die Höhe der Oberkante der waagrechten Haltegriffe muss mindestens 75 cm betragen und darf 85 cm nicht überschreiten.

Bei fix montierten Duschsitzen kann der waagrechte Haltegriff an der Montagewand im Bereich des Sitzes entfallen.

Anstelle des waagrechten Haltegriffs an der zweiten Wandseite besteht auch die Möglichkeit, einen Stützklappgriff in einem horizontalen Abstand von 65 cm bis 75 cm zwischen den Griffen an der Rückwand zu montieren. Die Länge des Stützklappgriffes muss 70 cm bis 85 cm betragen.

**ANMERKUNG** Es sollte ein Spritzschutz (zB Duschvorhang) zumindest bis zur Haltegriffhöhe vorgesehen werden.

Eine Darstellung der Bemaßungen ist [Bild 18](#) zu entnehmen.

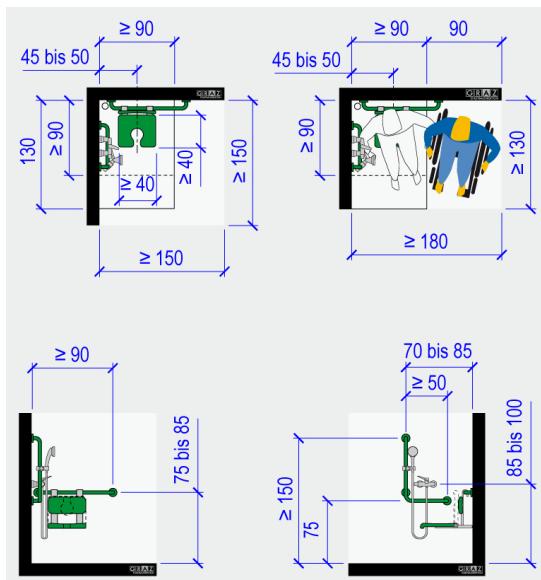


Bild 18a — Duschplatz mit Einhänge-Duschsitz

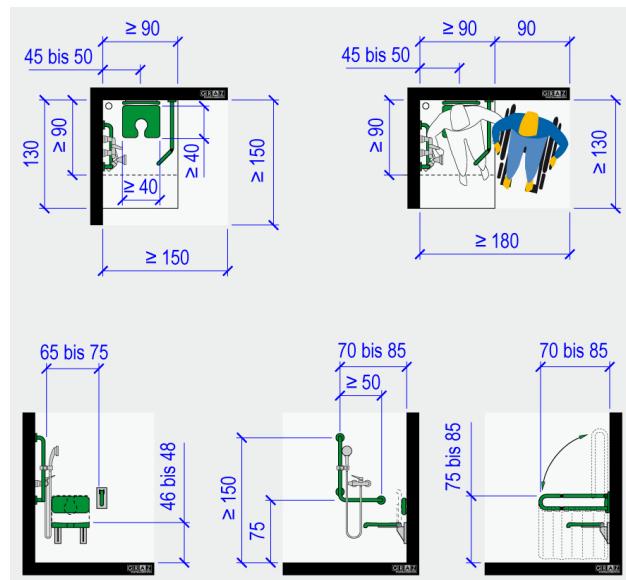


Bild 18b — Duschplatz mit an die Wand montierten Duschsitz

Bild 18 — Beispiel für Duschplatz, Platzbedarf sowie Halte- und Stützgriffe (Maße in cm)

#### 8.4.8.3 Griffe im Badewannenbereich

Der Bereich der Badewanne muss mit waagrechten und lotrechten Halte- und Stützgriffen ausgestattet werden. An der Längsseite der Wanne muss ein lotrechter Haltegriff in 70 cm bis 85 cm Abstand, vom Wannenrand gemessen, bis zu einer Höhe von mindestens 150 cm angebracht sein.

Der waagrechte Griff ist in einer Höhe von 15 cm bis 25 cm über dem Wannenrand mit einer Länge von mindestens 50 cm in Richtung Ecke anzuordnen und sollte auf der anderen Seite bis zur Außenkante der Badewanne reichen.

Für den Ein- und Ausstieg ist an der Schmalseite der Wanne ein lotrechter Haltegriff bündig mit dem Wannenrand bis zu einer Höhe von mindestens 150 cm reichend zu montieren.

Eine Darstellung der Bemaßungen ist Bild 19 zu entnehmen.

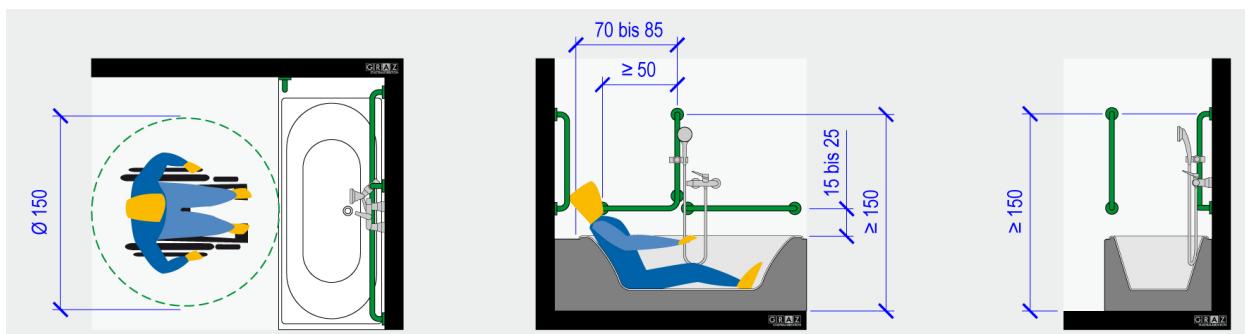


Bild 19 — Beispiel für Badewanne, Platzbedarf und Halte- und Stützgriffe (Maße in cm)

#### 8.4.9 Notrufeinrichtungen

In öffentlich zugänglichen Gebäuden und Arbeitsstätten muss das barrierefreie WC mit einer Notrufanlage ausgestattet sein. Der Notruf muss vom WC aus sitzend und vom Boden aus in einer Höhe von maximal 35 cm ausgelöst werden können. Taster sollten taktil mit Notruf (zB SOS) beschriftet werden.

ANMERKUNG Empfohlen wird die Betätigung des Notrufs mit Schnurzugschalter. Ist im Gebäude nicht ständig eine Person erreichbar, darf der Notruf über voreingestellte Telefonleitungen erfolgen.

#### 8.4.10 Raumentlüftung

Ist im Sanitärraum keine mechanische Entlüftung vorhanden, muss ein barrierefrei bedienbares Fenster vorhanden sein.

#### 8.4.11 Erhöhter Standard von barrierefreien Sanitärräumen

Für die Gestaltung von barrierefreien Sanitärräumen mit erhöhtem Standard gilt [Anhang A](#).

### 8.5 Ruhe- und Sanitätsräume

Ein Ruhe- und Sanitätsraum muss mindestens mit

- einem Waschtisch mit Kalt- und Warmwasseranschluss,
- einer Notrufanlage und
- einer Liege mit Abmessungen von mindestens 90 cm × 200 cm (Höhe 46 cm)
  - mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm, damit sie mit einem bodenbezogenen Lifter unterfahrbar ist,

ausgestattet sein.

Die Bewegungsfläche vor der Liege muss mindestens 150 cm Durchmesser aufweisen.

### 8.6 Garderobenschränke, Schließfachanlagen und Umkleidekabinen

2 % der Garderobenschränke und Schließfächer, jedoch mindestens 2 Stück müssen mit Türen mit einem Öffnungswinkel von 180° ausgestattet und gemäß ÖNORM A 3011-3 für Rollstuhlfahrer gekennzeichnet sein. Deren untere Ablagefläche sollte eine Mindesthöhe von 40 cm aufweisen. Die optimale Höhe der Schließvorrichtung beträgt 85 cm.

Die Bewegungsfläche in den Umkleidekabinen muss mindestens 150 cm Durchmesser aufweisen. Kleiderstangen oder -haken in solchen Umkleidekabinen und/oder Garderobenschränken müssen in einer Höhe von 100 cm bis 120 cm über FBOK montiert sein.

Die Beschriftung von 2 % der Garderobenschränke und Schließfächer, jedoch mindestens 2 Stück ist sowohl farblich kontrastreich als auch taktile auszuführen.

In unmittelbarer Nähe der Umkleidekabinen muss zumindest ein Spiegel in der Höhe von 40 cm bis 180 cm über FBOK angebracht sein und eine Sitzgelegenheit mit einer Sitzhöhe zwischen 46 cm und 50 cm zur Verfügung stehen.

ANMERKUNG Zur besseren Erreichbarkeit können Kleiderstangen ausziehbar ausgeführt werden.

In Umkleidekabinen in Kaufhäusern muss eine stabile Sitzgelegenheit mit Armlehnen zur Verfügung stehen.

## 9 Kennzeichnung

Barrierefreie Anlagen und Einrichtungen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen durch die Bildzeichen „Rollstuhlbenutzer“, „Gehbehinderter“ bzw. „Hörbehinderter“ gemäß ÖNORM A 3011-3 gekennzeichnet werden. Für die Kennzeichnung von induktiven Höranlagen ist das Bildzeichen gemäß **Bild 20**, für die Kennzeichnung von Einrichtungen für Menschen mit Hörbehinderung ist das Bildzeichen gemäß **Bild 21** zu verwenden. Spezielle Einrichtungen für blinde Menschen und mit Euroschießsystem (siehe Techn. Info-Blatt Nr. 1) versehene Räume sind taktil mit tastbarer Normalschrift (13 mm bis 15 mm Höhe) zu kennzeichnen (auch gemäß ÖNORM V 2105). Ergänzend sollte die Beschriftung auch in Braille-Schrift erfolgen.



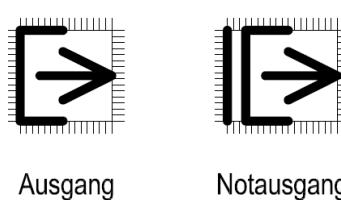
**Bild 20 — Bildzeichen für induktive Höranlagen**

Dieses Piktogramm kennzeichnet induktive Höranlagen, die der ÖVE EN 60118-4 entsprechen. Induktive Höranlagen, die der ÖVE EN 60118-4 nicht entsprechen, dürfen nicht mit diesem Piktogramm gekennzeichnet werden.



**Bild 21 — Bildzeichen für Einrichtungen für Menschen mit Hörbehinderung**

Dieses Piktogramm kennzeichnet Einrichtungen (ausgenommen induktive Höranlagen), die im besonderen Maße die Bedürfnisse von Menschen mit Hörbehinderung berücksichtigen; es ist auch Symbol für die Schwerhörigkeit an sich.



**Bild 22 — tastbares Symbol für den Fluchtweg**

Der Zugang bzw. die Zufahrt zu barrierefreien Anlagen und Einrichtungen muss mit Hinweisen (Wegweisern) versehen sein.

Insbesondere müssen folgende Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gekennzeichnet werden:

- PKW-Stellplätze (Parkplätze, Garagen),
- Rollstuhlplätze und barrierefreie Sitzplätze.

Folgende Einrichtungen für Menschen mit Behinderung sind im 2-Sinne-Prinzip zu kennzeichnen.

- stufenlose Zugänge und Eingänge zu Gebäuden, vor allem dann, wenn sie nicht mit dem Haupteingang ident sind,
- Personenaufzüge, sofern nicht alle barrierefrei sind, weiters vertikale Plattformaufzüge und ähnliche Aufstiegshilfen,
- öffentlich zugängliche Sanitärräume,
- Fußgängerübergänge in zweiter Ebene,
- Fernsprechstellen und Notrufeinrichtungen,
- Umkleidekabinen,
- Einstiege in Schwimmbecken bzw. mechanische Einstiegshilfen,
- Durchgänge, Passagen,
- Kassen, Schalter, Theken und Pulte,
- zu den oben genannten Einrichtungen führende Wege ,
- induktive Höranlagen (vor Ort).

## Anhang A (normativ)

### Erhöhter Standard von Sanitärräumen

#### A.1 Allgemeines

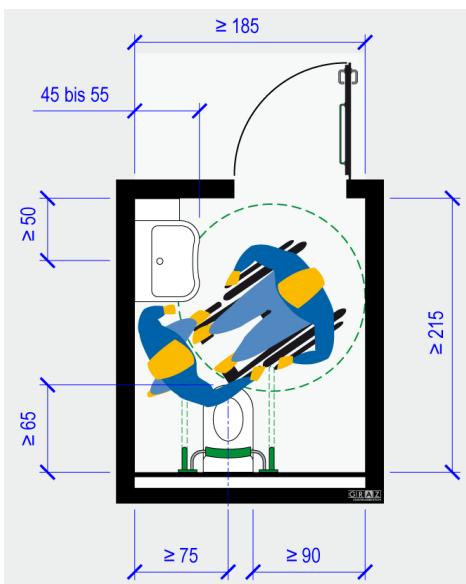
Die nachfolgenden Anforderungen beschreiben die Voraussetzungen, die erforderlich sind, um einen erhöhten Standard zu erreichen, der über den des [Abschnitts 3](#), des [Abschnitts 4](#) und des [Abschnitts 5](#) hinausgeht und somit eine zusätzliche Verbesserung für die Nutzer darstellt.

#### A.2 WC-Räume

Um einen erhöhten Standard zu erreichen, ist die Raumgröße für ein einseitig anfahrbares WC in Hinblick auf die Ausstattung mit mindestens 185 cm × 215 cm auszuführen.

Zusätzlich zur Mindestausstattung ist in jedem Fall ein Waschtisch mit einer Tiefe von mindestens 45 cm, eine daneben befindliche Ablage, ein WC mit automatischer Duscheinrichtung (Dusch-WC) und Ersatz-WC-Rollenhalter anzubringen.

Bei Ausstattung des WC-Raumes mit einem unterfahrbaren Waschtisch mit einer Tiefe von mindestens 45 cm und maximal 55 cm ist eine Raumbreite von mindestens 185 cm erforderlich. Bei diesem einseitig anfahrbaren WC (gemäß [Bild A.1](#)) ist deshalb der Abstand zwischen Wand und Mittelachse der WC-Schale auf mindestens 75 cm zu vergrößern. Auf beiden Seiten der WC-Schale ist jeweils ein mit einer Hand bedienbarer klapp- und drehbarer Stützgriff mit einer Mindestlänge von 85 cm zu montieren. Dadurch wird die Assistenz durch eine Hilfsperson wesentlich erleichtert.



**Bild A.1 — Einseitig anfahrbares WC – erhöhter Standard (Maße in cm)**

Bei starrer Montage der Wickelauflage (Wickeltisch mindestens 70 cm × 70 cm) muss die Raumgröße 235 cm × 215 cm betragen. Bei einer klappbaren Ausführung ist die eingeklappte Tiefe zur Mindestraumbreite hinzuzufügen.

Die Vorderkante des Waschtisches und die diesem zugewandte Außenseite der WC-Schale dürfen einander nicht überragen (gemäß [Bild A.1](#)).

Die Ersatz-WC-Rollen sind entweder am Haltegriff oder im vorderen Drittel der WC-Schale zu platzieren.

Die Bedienungsanleitung des Dusch-WCs ist leicht verständlich und gut sichtbar beim Gerät anzubringen. Die Betätigung der automatischen Dusche ist gegen unbeabsichtigtes Auslösen zu sichern.

### A.3 Bäder

Um einen erhöhten Standard zu erreichen, ist die Raumgröße in Hinblick auf die Ausstattung mit mindestens 295 cm × 220 cm auszuführen.

Zusätzlich zur Mindestausstattung ist im Badezimmer jedenfalls ein Duschplatz einzurichten. Die Mindestabmessungen des Duschsitzes betragen 50 cm × 50 cm.

Die Badewanne muss mit dem Lifter bis zu einer Mindesthöhe von 15 cm unterfahren werden können.

Zusätzlich zur Mindestausstattung sind 2 getrennte Waschtische in unterschiedlichen Höhen – oder einer davon höhenverstellbar von 75 cm bis 100 cm – und eine daneben befindliche Ablage vorzusehen.

Weiters sind ein höhenverstellbarer unterfahrbarer Haartrockner und eine Notruftaste anzubringen.

**ANMERKUNG** Die wechselweise Anordnung von Sanitäreinheiten (Badezimmern) mit einer befahrbaren Dusche oder mit einer geeigneten Badewanne ist bei größeren Beherbergungsbetrieben, Heimen u. dgl. ab 2 barrierefreien Einheiten sinnvoll.

## Anhang B (normativ)

### Erleichterungen bei bestehenden Baulichkeiten

#### B.1 Allgemeines

In diesem Zusammenhang wird auf jenen Teil des Anwendungsbereiches hingewiesen, der Abweichungen bei Zu- und Umbauten, baulichen Änderungen bzw. Adaptierungen nur in begründeten Ausnahmefällen zu-lässt.

Die nachfolgenden Anforderungen beschreiben einen eingeschränkten Standard unter erschwerten Bedin-gungen. Bei baulichen Änderungen wie Zu- und Umbauten bzw. bei Adaptierungen sind Abweichungen von dieser ÖNORM zulässig. Dadurch wird allerdings die barrierefreie Nutzung zB für Personen, die auf die Be-nutzung eines Elektro-Rollstuhles angewiesen sind, wesentlich eingeschränkt.

#### B.2 Historische Pflasterungen

Bei Kleinstein- oder Kopfsteinpflasterungen sind zumindest leicht berollbare Gehstreifen (zB großflächige Plattenbeläge in Gehrichtung fugenlos verlegt, Asphaltbelag) mit einer Mindestbreite von 120 cm anzuordnen.

ANMERKUNG Im Zuge einer Neugestaltung historischer Pflasterungen sollte ein taktiles Bodenleitsystem mit realisiert werden.

#### B.3 Rampen im Freien

Sind aus technischen Gründen Rampen mit 6 % Längsgefälle nicht ausführbar, dürfen diese mit einem Längsgefälle bis maximal 10 % ausgeführt werden.

Die lichte Durchgangsbreite der Rampen zwischen den Handläufen gemessen darf auf 100 cm reduziert wer-den, wenn die Rampenlänge nicht mehr als 200 cm beträgt.

Bei Um- oder Zubauten bzw. Adaptierungen sind aus technischen oder räumlichen Gründen an beiden Enden von Rampen reduzierte horizontale Bewegungsflächen von mindestens 120 cm Länge zulässig.

#### B.4 PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung

Werden Parkflächen, Einstellplätze oder Garagen mit mehr als 5 Stellplätzen geschaffen, ist für die ersten 50 Stellplätze mindestens ein barrierefreier Stellplatz, für weitere je 50 angefangene Stellplätze ein weiterer barrierefreier Stellplatz bereitzustellen.

#### B.5 Eingänge und Türen

Bei bestehenden Gebäuden, deren barrierefreie Erschließung des Haupteinganges nur mit unverhältnismäßi-gem Aufwand möglich ist, darf alternativ ein barrierefreier Nebeneingang geschaffen werden. Eine entspre-chende Kennzeichnung gemäß [Abschnitt 9](#) ist erforderlich.

##### B.5.1 Doppelflügeltüren

Bei Doppelflügeltüren in historischen Gebäuden, deren Gehflügel schmäler als 80 cm breit sind, sollten vor-zugsweise beide Türflügel automatisiert werden oder zumindest die Verriegelung des Stehflügels beidseitig mit einem Türgriff bedienbar sein.

## B.6 Rampen in Gebäuden

Sind aus technischen Gründen bei Um- oder Zubauten Rampen mit einem Gefälle von maximal 6 % nicht ausführbar, dürfen diese mit einem Längsgefälle bis maximal 10 % ausgeführt werden. Die Gesamtlänge dieser Rampe darf jedoch 10 m nicht überschreiten.

Bei Um- oder Zubauten bzw. Adaptierungen sind aus technischen oder räumlichen Gründen an beiden Enden von Rampen reduzierte horizontale Bewegungsflächen von mindestens 120 cm Länge zulässig (gemäß Bild B.1).

Bei Rampen ab einem Gefälle von mehr als 6 % müssen an beiden Enden der Rampe farblich kontrastierende, taktile Aufmerksamkeitsfelder gemäß ÖNORM V 2102-1 ausgeführt werden.

Eine Rampe, die zum Eingang führt und in Türachse verläuft, darf im Türbereich auf 80 cm lichte Durchgangsbreite reduziert werden, wenn der zu überwindende Höhenunterschied nicht mehr als 20 cm beträgt. In diesem Fall kann auf Handläufe und Radabweiser verzichtet werden. Auf eine horizontale Bewegungsfläche kann verzichtet werden, wenn die Eingangstür als automatische Tür ausgeführt wird.

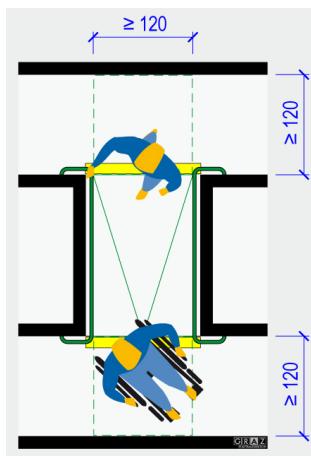


Bild B.1a — Reduzierte Bewegungsfläche

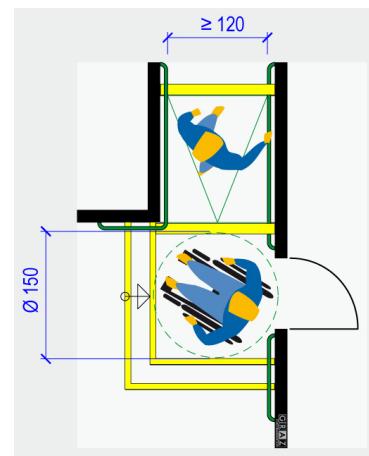


Bild B.1b — Bewegungsfläche mit Richtungsänderung (Lösung nur mit Aufgehrichtung der Türe nach innen)

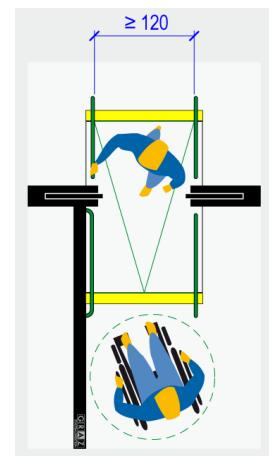


Bild B.1c — Beispiel für eine automatische Schiebetür in einer Rampe

Bild B.1 — Rampen in Gebäuden – Erleichterungen im Bestand (Maße in cm)

Bei Wendelrampen muss die lichte Durchgangsbreite mindestens 150 cm betragen.

## B.7 Lichte Durchgangsbreite

Im Bereich von Gängen und Treppen darf die lichte Durchgangsbreite bei der Adaptierung von Gebäuden durch Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn und Treppenlifte mit einem Sitz im nicht betriebsbereiten Zustand (Parkstellung) um maximal 30 cm eingeengt werden.

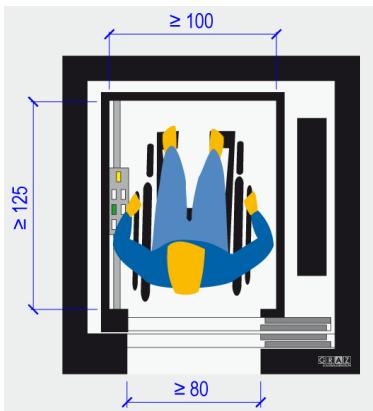
## B.8 Einzelstufen

Sind Einzelstufen nicht vermeidbar, so sind diese gemäß 5.3.1 auszuführen.

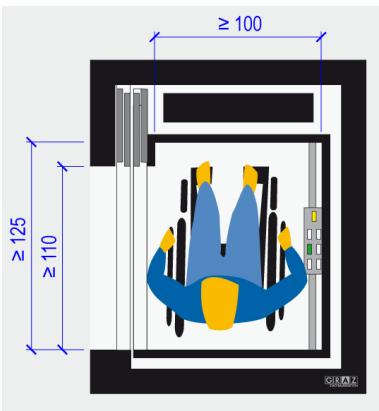
## B.9 Personenaufzüge

Bei Aufzugsgruppen ist mindestens ein Personenaufzug gemäß 5.3.3 auszuführen.

Bei Personenaufzügen, die nicht das Kabineninnenmaß 110 cm x 140 cm erreichen, darf das Kabineninnenmaß abweichend auf 100 cm x 125 cm (gemäß [Bild B.2a](#)) reduziert werden. Bei dieser Lösung muss der Zugang auf der Kabinenschmalseite mindestens 80 cm und auf der Kabinenlängsseite mindestens 110 cm (gemäß [Bild B.2b](#)) aufweisen. Diese Lösung schränkt jedoch den Nutzerkreis ein.



**Bild B.2a — Fahrkorbgröße reduziert –  
Tür an der Schmalseite**



**Bild B.2b — Fahrkorbgröße reduziert –  
Tür an der Längsseite**

**Bild B.2 — Personenaufzüge – Erleichterungen im Bestand (Maße in cm)**

## B.10 Vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn

Vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn (Treppenschrägaufzüge) schränken den Benutzerkreis ein, da sie hinsichtlich Nutzung und Bedienbarkeit keinen gleichwertigen Ersatz für Aufzugsanlagen darstellen.

Für allgemein zugängliche Bereiche muss die Plattformgröße bei vertikalen Plattformaufzügen mindestens 110 cm x 140 cm und bei Treppenschrägaufzügen mit klappbarer Plattform mindestens 80 cm x 100 cm betragen.

Die Nennlast für vertikale Plattformaufzüge ist auf 385 kg und für Treppenschrägaufzüge auf mindestens 300 kg auszulegen (ausgenommen bei privater Verwendung).

Im Bereich von Gängen und Treppen darf die lichte Durchgangsbreite bei der Adaptierung von Gebäuden durch Treppenlifte im nicht betriebsbereiten Zustand (Parkstellung) um maximal 30 cm eingeengt werden.

Es müssen ausreichende Anfahr- und Bewegungsflächen mit einem Durchmesser von 150 cm jeweils vor der Auffahrt auf die Plattform vorhanden sein.

## B.11 Anordnung von barrierefreien WC-Räumen

Besteht aufgrund der räumlich beengten Verhältnisse keine andere Möglichkeit, so ist der barrierefreie WC-Raum dem Damen-WC zuzuordnen.

## B.12 Beherbergungsbetriebe und Heime

Bei Beherbergungsbetrieben und Heimen ist zumindest eine barrierefreie Unterkunftseinheit je 60 angefangenen Gästebetten auszuführen; mindestens jedoch eine barrierefreie Unterkunftseinheit je 30 Unterkunftseinheiten.

## Anhang C (informativ)

### Planungshinweise

#### **C.1 Betroffene Personengruppen**

##### **C.1.1 Menschen mit Mobilitätsbehinderungen**

Die vorliegende ÖNORM versteht unter Menschen mit Mobilitätsbehinderungen insbesondere:

- 1) Menschen mit Gehbehinderung: Personen, die sehr langsam gehen oder ein hinkendes Gangbild haben, Personen mit Gehhilfen, wie Stock, Krücken u. dgl.,
- 2) Menschen mit Greifschwierigkeiten: Menschen mit einer Hand, Menschen mit einem Arm, Menschen mit eingeschränkter Fingerfunktion, Menschen mit Muskelerkrankungen, Menschen mit rheumatischen Beschwerden u. dgl.,
- 3) Kleinwüchsige Menschen: Menschen mit geringer Körpergröße und/oder verkürzten Extremitäten u. dgl.,
- 4) Menschen, die darauf angewiesen sind, einen mechanischen Rollstuhl zu benutzen: Benutzer von muskelkraftbetriebenen Rollstühlen (Selbstfahrer) oder Menschen, die darauf angewiesen sind, von einer Assistenzperson im Rollstuhl geschoben zu werden,
- 5) Menschen, die darauf angewiesen sind, einen elektrischen Rollstuhl zu benutzen: Benutzer von elektrischen Rollstühlen oder von sonstigen elektrischen Kleinstfahrzeugen (Selbstfahrer) mit möglicherweise eingeschränktem Greifbereich, verringelter Sitz- und Augenhöhe, geringerer Muskelkraft, fehlenden Extremitäten, Verkrümmung der Wirbelsäule und damit veränderter Sitz- oder Liegeposition.

##### **C.1.2 Menschen mit Sinnesbehinderungen**

Die vorliegende ÖNORM versteht unter Menschen mit Sinnesbehinderungen insbesondere:

- 1) Menschen mit Sehbehinderungen: Personen mit zB eingeschränktem Sehfeld, herabgesetzter Sehschärfe, Farbenblindheit, Nachtblindheit,
- 2) blinde Menschen: Personen, die keine oder kaum visuelle Informationen empfangen können,
- 3) Menschen mit Hörbehinderung: Personen, die akustischen Informationen nur eingeschränkt verstehen können, (Menschen mit Hörbehinderung bedienen sich der Lautsprache),
- 4) gehörlose Menschen: Personen, die keine oder kaum akustische Informationen empfangen können (Gehörlose Personen bedienen sich der Gebärdensprache und/oder des Lippenlesens).

##### **C.1.3 Menschen mit intellektueller Behinderung**

Menschen, für die eine einfache Sprache ohne zusammengesetzte Hauptworte und ohne Fremdworte notwendig ist, um Informationen zu verstehen. Menschen mit intellektueller Behinderung sind auf ein leicht verständliches Orientierungssystem angewiesen.

## C.2 Planungsgrundsätze

### C.2.1 Menschen mit Mobilitätsbehinderungen

#### C.2.1.1 Menschen mit Gehbehinderung

Menschen mit Gehbehinderung benötigen größere Durchgangsbreiten: Menschen mit Stock 70 cm, Menschen mit Krücken 90 cm (bei Türen und Durchgängen genügen jedoch 80 cm), Menschen mit Rollator, Gehgestell u. dgl. 80 cm, Mehrpunkt-Gehstöcken u. dgl. 100 cm. Die Greifhöhe im Stehen beträgt maximal 160 cm. Die Sitzhöhen sollten 45 cm bis 50 cm betragen. Rückenlehnen und Armstützen sind erforderlich.

#### C.2.1.2 Menschen mit Arm- oder Handbehinderung

Menschen mit Arm- oder Handbehinderung haben häufig eine eingeschränkte Greifhöhe, im Stehen 85 cm bis 120 cm, im Sitzen 70 cm bis 100 cm.

#### C.2.1.3 Kleinwüchsige Menschen

Für kleinwüchsige Menschen können spezifische Maße erforderlich sein, zB eingeschränkte Greifhöhe von maximal 100 cm und durchschnittliche Augenhöhe von 85 cm. Auf die leichte Bedienbarkeit aller Elemente ist zu achten.

#### C.2.1.4 Menschen, die darauf angewiesen sind, einen Rollstuhl zu benutzen

Rollstuhlbewohner sind für ihre Fortbewegung zeitweise oder ständig auf einen Rollstuhl angewiesen.

Das Standardmaß eines mechanisch betriebenen Rollstuhls weist die ISO 7176-5 eine Breite von 70 cm und eine Länge von 120 cm und jenes eines elektrisch betriebenen Rollstuhls eine Breite von 70 cm und eine Länge von 130 cm auf.

Die Sitzhöhe von Rollstühlen beträgt 50 cm bis 55 cm, die Höhe von Armstützen 60 cm bis 76 cm, die Höhe der Schiebegriffe 80 cm bis 95 cm.

Es wird eine Fahrbreite von 90 cm bis 100 cm benötigt. Bei Türen ist jedoch eine Durchfahrtsbreite von 80 cm ausreichend.

Der Aktionsradius (Greifradius) – von der Körpermitte des Rollstuhlfahrers aus – beträgt nach der Seite von 45 cm bis 70 cm, nach vorne von 35 cm bis 60 cm.

Die Bewegungsfläche für den Rollstuhl ist die mindest erforderliche Fläche zum Reversieren des Rollstuhls. Diese hat einen Durchmesser von mindestens 150 cm. Elektrorollstühle benötigen je nach Ausführung einen größeren Wendekreis.

Die Greifhöhe vom Rollstuhl aus liegt in Abhängigkeit von Körpergröße und Art der Behinderung zwischen 40 cm und 120 cm. Die eingeschränkte Greifhöhe liegt zwischen 70 cm und 100 cm. Die optimale Höhe von Bedienungselementen liegt bei 85 cm.

Die Kraft zum Greifen kann bei Menschen, die darauf angewiesen sind einen Rollstuhl zu benutzen, durch fehlende Muskelfunktionen, Verkürzungen oder Verformungen der Finger oder durch das Tragen von Prothesen eingeschränkt sein. Der Kraftaufwand für Bedienungselemente liegt in direkter normaler Richtung unter 2 N, wenn eine Bedienhöhe von 85 cm (Höhe der Joystick-Steuerung des Rollstuhls etwa 75 cm) eingehalten wird.

Die Augenhöhe eines Rollstuhlbewohner liegt im Durchschnitt zwischen 100 cm und 120 cm.

Die Kniehöhe eines Rollstuhlbewohner liegt im Durchschnitt bei 65 cm bis 70 cm.

Die Mindesthöhe für die Unterfahrbarkeit mit den Knien eines Rollstuhlbewohners ohne Armstützen beträgt 70 cm. Ist der Rollstuhl mit Armstützen ausgestattet, sind mindestens 76 cm lichte Höhe erforderlich. Die Breite für die Unterfahrbarkeit muss mindestens 80 cm betragen.

Für die Unterfahrbarkeit mit den Füßen ist eine Höhe von mindestens 30 cm und eine Tiefe von mindestens 20 cm erforderlich.

## **C.2.2 Menschen mit Sinnesbehinderungen**

### **C.2.2.1 Menschen mit Sehbehinderungen**

Für Menschen mit Sehbehinderungen müssen stark kontrastierende visuelle Informationen und Orientierungshilfen vorgesehen werden (gemäß [8.2](#)).

### **C.2.2.2 Blinde Menschen**

Für blinde Menschen sind Informationen und die Avisierung von Situationsänderungen, zB Hindernisse, taktile (mit Händen, Füßen oder Blindenstock wahrnehmbar) und/oder akustisch zu vermitteln.

Beschriftungen sind vorzugsweise in taktiler Normalschrift und ergänzend in Braille-Schrift vorzunehmen.

Bei taktilen Beschriftungen bzw. Symbolen werden die erhabenen Zeichen der Schwarzschrift bzw. der Braille-Schrift mit der Fingerspitze ertastet.

Die Brailleschrift ist die Schreib- und Leseschrift blinder und stark sehbehinderter Menschen. Dabei können im Raster von 3 Zeilen und zwei Spalten ("Sechser" eines Spielwürfels) 0 bis 6 Punkte gesetzt werden. Mit den so entstehenden 64 Punktkombinationen werden Buchstaben, Zahlen und weitere Schriftzeichen gebildet, wobei für manche Zeichen mehrere Punktkombinationen neben einander gestellt werden müssen.

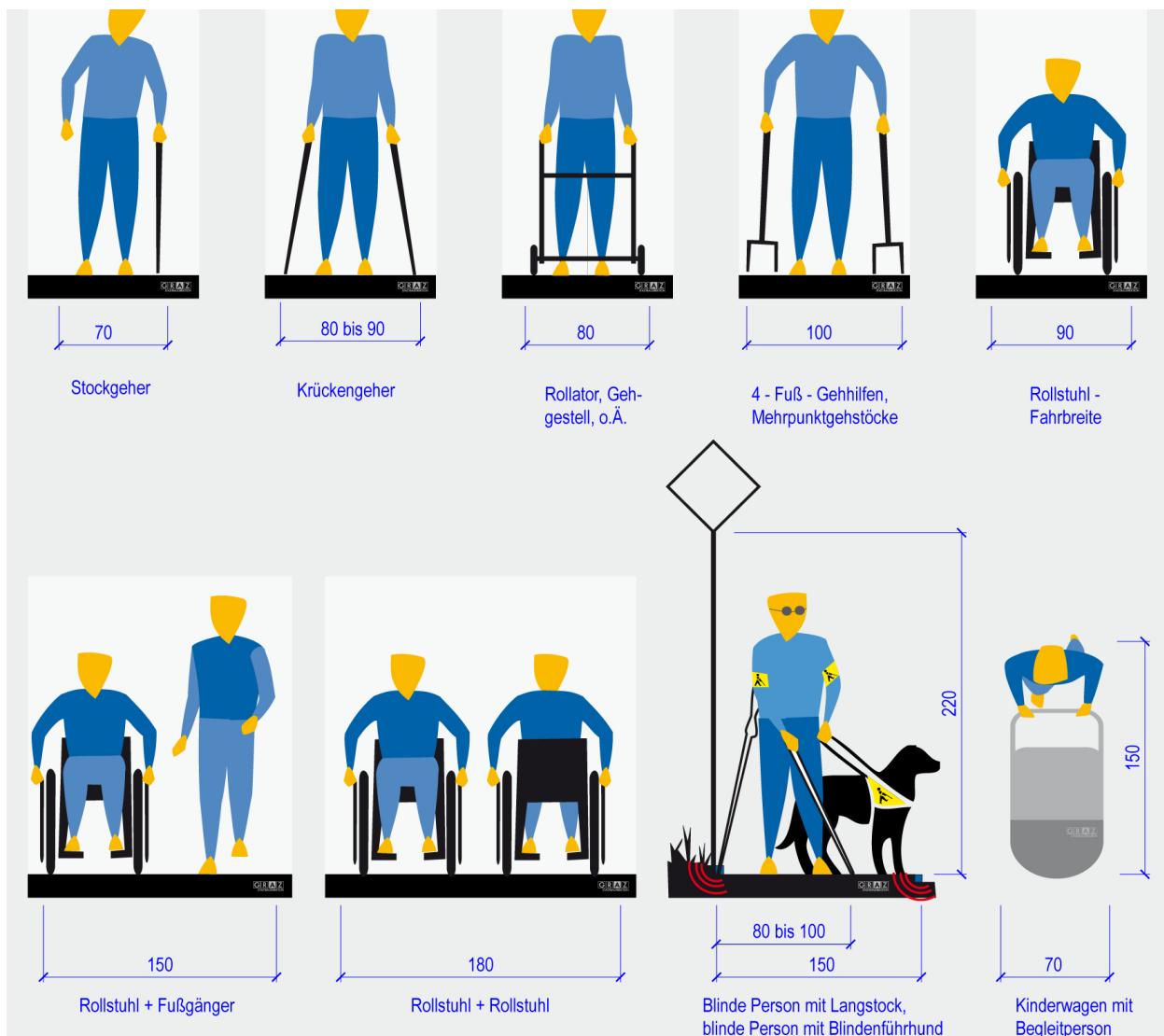
### **C.2.2.3 Menschen mit Hörbehinderung**

Für Menschen mit Hörbehinderung müssen akustische Informationen unverzerrt übertragen und durch induktive Höranlagen ergänzt werden. Eine visuelle Umsetzung der Informationen (ruhende oder laufende Leuchtschriftanzeige, Bildschirm u. dgl.) ist hilfreich. Eine ausreichende Beleuchtung für das Absehen (Ablesen) von den Lippen ist vorzusehen.

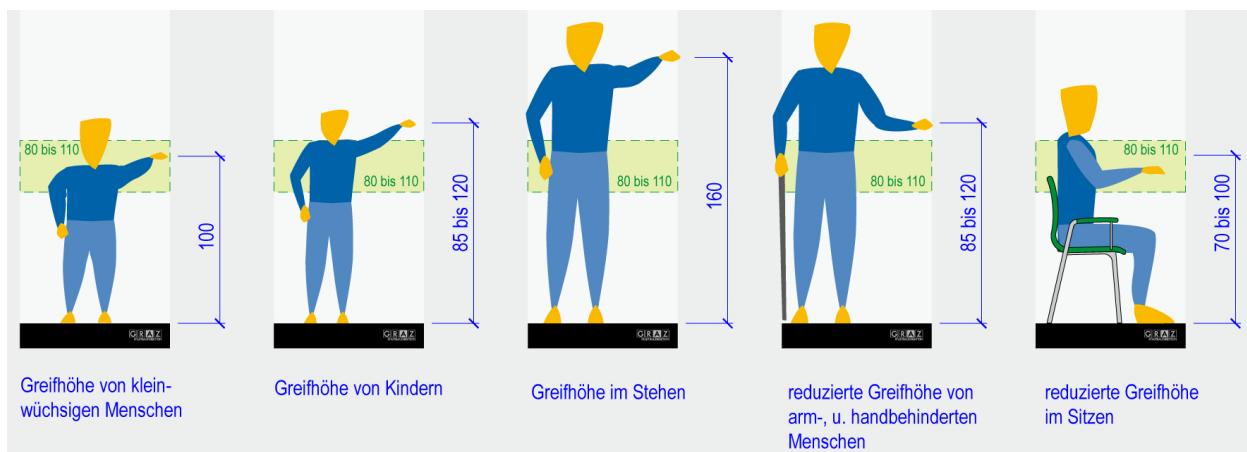
### **C.2.2.4 Gehörlose Menschen**

Für gehörlose Menschen müssen akustische Informationen visuell umgesetzt werden (ruhende oder laufende Leuchtschriftanzeige, Bildschirm u. dgl.). Eine simultane Übersetzung in Gebärdensprache ist hilfreich. Eine ausreichende Beleuchtung für die Erkennung der Gebärdensprache sowie für das Absehen (Ablesen) von den Lippen ist vorzusehen.

### C.3 Darstellung der Planungsgrundsätze



**Bild C.1 — Platzbedarf von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen (Maße in cm)**



**Bild C.2 — Greifhöhen (Maße in cm)**

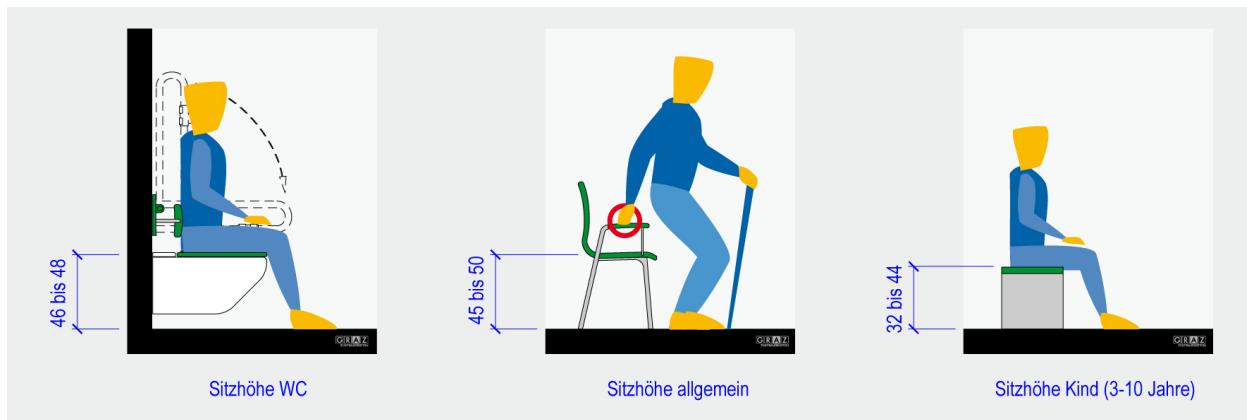


Bild C.3 — Sitzhöhen (Maße in cm)

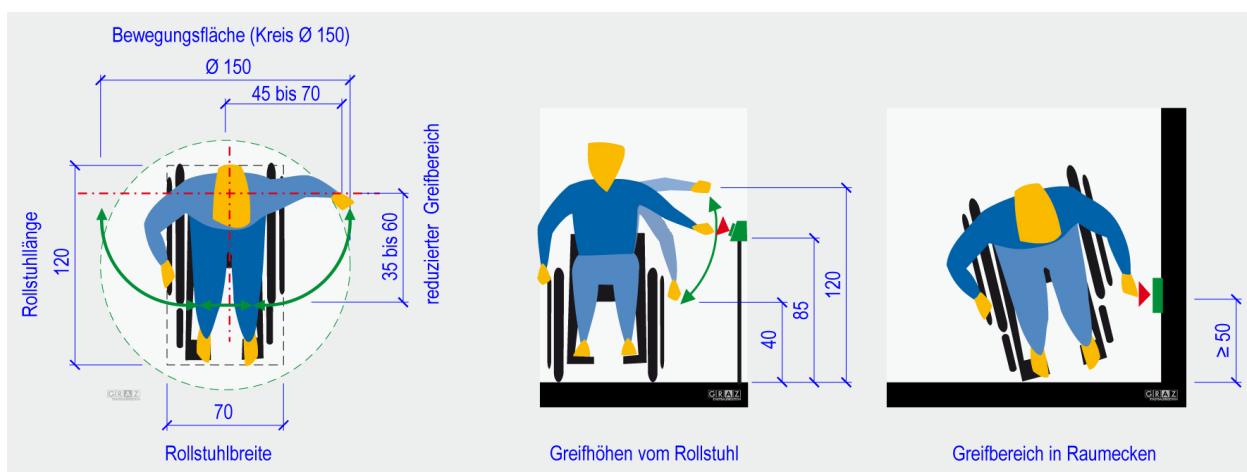


Bild C.4 — Rollstuhlmaße und Platzbedarf und Abstand von Bedienungselementen (Maße in cm)

## Literaturhinweise

ÖNORM B 1601, *Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen – Planungsgrundsätze*

ÖNORM B 1602, *Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen*

ÖNORM B 1603, *Barrierefreie Tourismuseinrichtungen – Planungsgrundlagen*

ÖNORM B 2214, *Pflasterarbeiten – Werkvertragsnorm*

ÖNORM B 4970, *Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr – Planung*

ÖNORM B 5330-1, *Türen – Teil 1: Allgemeines*

ÖNORM B 5410, *Sanitärräume im Wohnbereich – Planungsgrundlagen*

ÖNORM B 8115-3, *Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Teil 3: Raumakustik*

ÖNORM DIN 18202, *Toleranzen im Hochbau – Bauwerke (DIN 18202:2005)*

ÖNORM EN 81-1, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge*

ÖNORM EN 81-2, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge*

ÖNORM EN 81-40, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 40: Treppenschrägaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn für Personen mit Behinderung*

ÖNORM EN 81-41, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport – Teil 41: Vertikale Plattformaufzüge für Behinderte*

ÖNORM EN 81-72, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 72: Feuerwehraufzüge*

ÖNORM EN 115-1, *Sicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen – Teil 1: Konstruktion und Einbau*

ÖNORM EN 115-2, *Sicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen – Teil 2: Regeln für die Erhöhung der Sicherheit bestehender Fahrtreppen und Fahrsteige*

ÖNORM EN 1154, *Schlösser und Baubeschläge – Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf – Anforderungen und Prüfverfahren (konsolidierte Fassung)*

ÖNORM EN 1865-1, *Krankentransportmittel im Krankenkraftwagen – Teil 1: Allgemeine Krankentragesysteme und Krankentransportmittel*

ÖNORM EN 12046-1, *Bedienungskräfte – Prüfverfahren – Teil 1: Fenster*

ÖNORM EN 12046-2, *Bedienungskräfte – Prüfverfahren – Teil 2: Türen*

ÖNORM EN ISO 10535, *Lifter zum Transport von behinderten Menschen - Anforderungen und Prüfverfahren (ISO 10535:2006)*

ÖNORM V 2104, *Technische Hilfen für blinde, sehbehinderte und mobilitätsbehinderte Menschen – Baustellen- und Gefahrenbereichsabsicherungen*

ISO 4190-1, *Lift (Elevator) installation – Part 1: Class I, II, III and VI lifts*

ISO 7176-5, *Wheelchairs – Part 5: Determination of dimensions, mass and manoeuvring space*

ISO 21542, *Building construction – Accessibility and usability of the built environment (Revision of ISO/TR 9527:1994)*

DIN 18040-1, *Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude*

DIN 18040-2, *Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen*

Österreichisches Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) idgF

BGBI. III Nr. 155/2008, *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen idgF*

BGBI. I Nr. 82/2005, *Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) idgF*

OIB-Richtlinie 4, *Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit ([www.oib.or.at](http://www.oib.or.at))*

ONR CEN/TS 81-76, *Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 76: Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderungen (CEN/TS 81-76:2011)*

RVS 2.5, *Behindertengerechte Ausstattung des öffentlichen Personennahverkehrs*

RVS 02.02.36, *Alltagsgerechter barrierefreier Straßenraum*

SIA 500, *Hindernisfreie Bauten*

Techn. Info-Blatt Nr. 1, *Barrierefreies Gestalten, Öffentliche WC-Anlagen; herausgegeben vom Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen, Bezug bei Österreichische ARGE Rehabilitation, Stubenring 2/1/4, 1010 Wien oder siehe <http://www.oear.or.at>*

Techn. Info-Blatt Nr. 2, *Barrierefreies Gestalten, Aufzüge; herausgegeben vom Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen, Bezug bei Österreichische ARGE Rehabilitation, Stubenring 2/1/4, 1010 Wien oder siehe <http://www.oear.or.at>*

Techn. Info-Blatt Nr. 3, *Barrierefreies Gestalten, Schrägaufzüge und Hebebühnen; herausgegeben vom Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen, Bezug bei Österreichische ARGE Rehabilitation, Stubenring 2/1/4, 1010 Wien oder siehe <http://www.oear.or.at>*

Techn. Info-Blatt Nr. 4, *Barrierefreies Gestalten, Spielplatz für Alle; herausgegeben vom Netzwerk der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen, Bezug bei Österreichische ARGE Rehabilitation, Stubenring 2/1/4, 1010 Wien oder siehe <http://www.oear.or.at>*

TRVB A 150, *Feuerwehraufzüge, Ergänzende Bestimmungen zur ÖNORM EN 81-72: 2003 – Feuerwehraufzüge, erhältlich bei Österr. Bundesfeuerwehrverband, 1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21/3*

ZH 1/571:1998, *Merkblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr – BGZ; erhältlich beim Carl Heymanns Verlag KG in Luxemburgerstr. 449, 50939 Köln*

Convention on the Rights of Persons with Disabilities,  
<http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml> (2010-10-14)

Europäische Union: *Entschließung zu den Menschenrechten behinderter Menschen*, Amtsblatt C 17 vom 22. Januar 1996

ResAP(2001), *Resolution on the introduction of the principals of universal design into the curricula of all occupations working on the built environment, Council of Europe, Committee of Ministers, 2001 (742nd meeting of the ministers deputies)*

2008/164/EG – L 64/2008, *Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich „eingeschränkt mobiler Personen“ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem*



# Wichtige Informationen für Norm-Anwender

**Normen sind Regeln**, die im Dialog und Konsens aller Betroffenen und Interessierten entwickelt werden. Sie legen Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen, Systeme und Qualifikationen fest und definieren, wie die Einhaltung dieser Anforderungen überprüft wird.

Von Ihrem Wesen her sind Normen Empfehlungen. Ihre Anwendung ist somit freiwillig, aber naheliegend, denn Normen dokumentieren den aktuellen Stand der Technik: das, was in einem bestimmten Fachgebiet „Standard“ ist. Dafür bürgen das hohe Fachwissen und die Erfahrung der Experten und Expertinnen in den zuständigen Komitees auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie die Kompetenz von Austrian Standards Institute / Österreichisches Normungsinstitut und seiner Komitee-Manager.

**Aktualität des Normenwerks.** Analog zur technischen und wirtschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen Normen einem kontinuierlichen Wandel. Sie werden vom zuständigen Komitee laufend auf Aktualität überprüft und bei Bedarf überarbeitet und dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Für den Anwender von Normen ist es daher wichtig, immer Zugriff auf die neuesten Ausgaben der Normen seines Fachgebiets zu haben, um sicherzustellen, dass seine Produkte und Produktionsverfahren bzw. Dienstleistungen den Markterfordernissen entsprechen.

**Wissen um Veränderungen.** Um zuverlässig über Änderungen in den Normenwerken informiert zu sein und um stets Zugriff auf die jeweils gültigen Fassungen zu haben, bietet die **Austrian Standards plus GmbH** den Norm-Anwendern zahlreiche und auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote. Das reicht von klassischen Fachgebiets-Abonnements bis hin zu innovativen kundenspezifischen Online-Lösungen und Update-Services.

**Internationale und ausländische Normen & Regelwerke.** Über Austrian Standards plus Publishing (AS+P) können auch Internationale Normen (ISO) sowie Normen und Regelwerke aus allen Ländern der Welt bezogen werden – ein besonders wichtiger Service für die exportorientierte Wirtschaft. Ebenso sind Dokumente anderer österreichischer Regelsetzer bei »AS+P« erhältlich.

**Weiterbildung zu Normen.** Ein Plus an Wissen rund um Normen und ihr Umfeld bietet »Austrian Standards plus Trainings«. In Seminaren, Vorträgen, Workshops und Lehrgängen vermitteln Experten, die zum Großteil selbst an der Entwicklung der Normen mitwirken, Informationen und Know-how aus erster Hand.

**Normkonformität.** Um die Einhaltung von Normen objektiv nachweisen zu können, bieten Austrian Standards Institute und Austrian Standards plus Certification die Möglichkeit der Zertifizierung von Produkten, Dienstleistungen und Personen auf Normkonformität.

Die **Austrian Standards plus GmbH** mit ihren Geschäftsbereichen „Publishing“, „Trainings“ und „Certification“ ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von **Austrian Standards Institute**.

## Austrian Standards plus More Than Just Standards.

### Austrian Standards plus GmbH (AS+)

Heinestraße 38, 1020 Wien  
E-Mail: [office@as-plus.at](mailto:office@as-plus.at) Fax: +43 1 213 00-818  
[www.as-plus.at](http://www.as-plus.at) Tel.: +43 1 213 00-444  
Webshop: [www.as-plus.at/shop](http://www.as-plus.at/shop)

### Austrian Standards plus Publishing (AS+P)

E-Mail: [sales@as-plus.at](mailto:sales@as-plus.at) Fax: +43 1 213 00-818  
[www.as-plus.at/publishing](http://www.as-plus.at/publishing) Tel.: +43 1 213 00-444

## Austrian Standards plus Publishing

### Austrian Standards plus Trainings (AS+T)

E-Mail: [trainings@as-plus.at](mailto:trainings@as-plus.at) Fax: +43 1 213 00-350  
[www.as-plus.at/trainings](http://www.as-plus.at/trainings) Tel.: +43 1 213 00-333

## Austrian Standards plus Trainings

Austrian Standards plus Certification (AS+C)  
E-Mail: [certification@as-plus.at](mailto:certification@as-plus.at) Fax: +43 1 213 00-520  
[www.as-plus.at/certification](http://www.as-plus.at/certification) Tel.: +43 1 213 00-555

## Austrian Standards plus Certification